



universität  
wien

# VO Zivilverfahrensrecht II

Univ.-Prof. Dr. Andreas Konecny

## Exekutionsrecht



## Überblick

- **Vorlesung Zivilverfahrensrecht II: Exekutionsrecht und Insolvenzrecht**
- VO Exekutionsrecht vom 8.3.2017 bis 5.4.2017
- VO Insolvenzrecht vom 2.5.2017 bis 24.5.2017
- 12/11 Einheiten von 9.00 bis 12.00 Uhr, Sem 20
- VO Exekutionsrecht
  - zuerst kommt in jeder Einheit ein Vorlesungsteil
  - gegen Ende gibt es einen Wiederholungsabschnitt mit Prüfungsfällen



## Vorbemerkung 1

- Gegenstand der **VO Zivilverfahrensrecht II** sind **Exekutions- und Insolvenzverfahren** sowie **einstweiliger Rechtsschutz**
- **Exekutions- und Insolvenzverfahren** dienen grds zur Durchsetzung von **Leistungsansprüchen**
  - bei **leistungsunwilligem Schuldner (= S)** **Einzelrechtsverfolgung** durch Geltendmachung des Anspruchs in Zivilprozess bzw Außerstreitverfahren, um Zuspruch der Leistung durch Entscheidung zu erreichen (= Erkenntnisverfahren) => bei weiterer Leistungsunwilligkeit **zwangsweise Durchsetzung** der Leistungspflicht in uU mehreren **Exekutionsverfahren (= ExVerf)**
  - bei **leistungsunfähigem = insolventem S** **Gesamtsrechtsverfolgung** in einem einzigen **Insolvenzverfahren**
  - Praxis: oft Exekutionen gegen insolvente S



## Vorbemerkung 2

- **ExVerf** sind Zivilverfahren, die mit staatlichem Zwang **Leistungen** an einen Gläubiger (= Gl) bewirken, die ein S = **Verpflichteter** (= Vpfl) laut einem **Exekutionstitel** zu erbringen hat, aber freiwillig nicht erbringt
- der **Exekutionstitel** ist eine **Urkunde**, die einen **vollstreckbaren Anspruch** verbrieft – ihn sollen die Exekutionsgerichte (= ExGer) durchsetzen
- meistens geht es dabei um **Geldforderungen**, seltener um **sonstige Leistungs- bzw Duldungs- oder Unterlassungsansprüche** („Naturalexekution“)
- die Exekutionsordnung (= EO) regelt die **Zwangsmittel und ihre Anwendung**



## Vorbemerkung 3

- die EO regelt neben der Befriedigungsexekution auch die **„Sicherung“**
- **Sicherungsverfahren** sind die
  - **Exekution zur Sicherstellung**
  - **einstweiligen Verfügungen (= EV)**
- Sicherungsverfahren dienen
  - zu **raschem, aber dafür zeitlich begrenztem = einstweiligen Rechtsschutz**
  - zwecks **Absicherung der Anspruchsverfolgung** in Erkenntnis- und insb in künftigen ExVerf
  - oder zu **sonstigen Schutzzwecken**, wie zB Gewaltschutz oder Schutz der Privatsphäre
- die EO regelt die **Sicherungsmittel und ihre Anwendung**



## Vorbemerkung 4

- das Exekutions- und Sicherungsrecht hat **große rechtliche und wirtschaftliche** Bedeutung
- es gibt jährlich **annähernd eine Million ExVerf**
  - **BMJ-Statistik 2016 (2015): Anfall 923.171 (975.207) Verfahren**
  - **früher sogar bis zu 1,4 Mio Verfahren**
- dazu kommen zahlreiche Sicherungsverfahren
  - häufig faktische Sacherledigung durch EV in Lauterkeitssachen
  - sehr viele EV zum Schutz vor Gewalt bzw der Privatsphäre
- Exekutionsrecht ist daher ein **wichtiges Betätigungsfeld für JuristInnen**



## Vorbemerkung 5

### Überblick zum Ablauf der Vorlesung Exekutionsrecht

- Grundlagen des Exekutionsrechts
- Gerichtsbarkeit
- Parteilehre
- „Elemente“ des Exekutionsverfahrens
- Ablauf des Exekutionsverfahrens
- Exekutionsarten
- Einstweiliger Rechtsschutz
- Internationales Exekutionsrecht



## Vorbemerkung 6

### Rechtsgrundlagen

- EO (= Gesetzesangaben in Folien) samt EGEO
  - idF der Nov 1991, 1995, 2000, 2003, 2005, 2008, 2014, 2016
- Nebengesetze
  - RPflgG
  - VollzugsgebührenG
  - LiegenschaftsbewertungsG
- ZPO (§ 78: zB bzgl Parteien, Beweis, Beschluss, Rekurs)
- JN, GOG, Geschäftsordnung
- Verfassungsgesetze
- Europäische Rechtsquellen
  - insb EuGVVO und EuVTVO, auch EuMahnVO, EuBagatellVO, EuUVO, EuSchMaVO, EuKoPfVO





## Literatur - Exekutionsrecht

### Studienliteratur zum Insolvenzrecht

- *Neumayr/Nunner-Krautgasser, Exekutionsrecht*<sup>3</sup> (2011)
- *Rechberger/Oberhammer, Exekutionsrecht*<sup>5</sup> (2009)



## Ablauf der Vorlesung Exekutionsrecht

- **Grundlagen des Exekutionsrechts**
- Gerichtsbarkeit
- Parteilehre
- „Elemente“ des Exekutionsverfahrens
- Ablauf des Exekutionsverfahrens
- Exekutionsarten
- Einstweiliger Rechtsschutz
- Internationales Exekutionsrecht



## Zivilverfahren - Aufgaben

### I. Konfliktlösung

- weil keine Einigung zustande kommt (= Aufgabe der Exekution)
- weil Verfahren vorgeschrieben ist

### II. Konfliktvermeidung

- Rechtseinräumung (zB Grundbuch, Firmenbuch)
- Rechtssicherheit (zB Information durch Firmenbuch)

### III. Unterstützung

- zB Beglaubigung von Urkunden



## Zivilverfahren – Arten 1

### I. Erkenntnisverfahren

- Zivilprozess (JN, ZPO)
- Außerstreitverfahren (JN, AußStrG)

### II. Rechtsverwirklichungsverfahren 1

- ExVerf zur Befriedigung (§§ 1 bis 369)
- Sicherungsverfahren (§§ 370 bis 402)
- Internationales Exekutionsrecht (§§ 403 bis 427)
- Insolvenzverfahren (geregelt in der Insolvenzordnung = IO)



## Zivilverfahren – Arten 2

### II. Rechtsverwirklichungsverfahren 2

- ExVerf zur Befriedigung
  - sollen die Erfüllung einer Leistung erzwingen, die der Vpfl an den Gl zu erbringen hat
  - meistens geht es um Geldforderungen, seltener um sonstige Leistungs- bzw Duldungs- oder Unterlassungsansprüche („Naturalexekution“)
  - Voraussetzung ist ein vollstreckbarer Exekutionstitel, die Berechtigung des Gl wird im ExVerf nicht mehr überprüft



## Zivilverfahren – Arten 3

### II. Rechtsverwirklichungsverfahren 3

- Sicherungsverfahren
  - **Exekution zur Sicherstellung** (§§ 370 bis 377): sichert Geldforderungen vor Exekutionsvereitelung, Grundlage ist ein noch nicht vollstreckbarer ExTitel aus einem Erkenntnisverfahren, Sicherungsmaßnahmen sind Pfändung von Schuldnervermögen und andere sichernde Maßnahmen
  - **einstweilige Verfügungen** (§§ 378 bis 402): sichern Geldforderungen und andere Ansprüche bzw dienen sonstigen Schutzzwecken, die Sicherungsmaßnahmen werden im „Provisorialverfahren“ angeordnet und meistens auch dort durchgesetzt



## Zivilverfahren – Arten 4

### II. Rechtsverwirklichungsverfahren 4

- internationales Exekutionsrecht
  - **Vollstreckung:** geregelt wird die Vollstreckbarerklärung (sofern nötig) und Anpassung ausländischer ExTitel, dazu die Geltendmachung von Versagungsgründen gegen eine Vollstreckung aufgrund ausländischer ExTitel
  - **Begleitregelungen:** zur EuSchMaVO und zur EuKoPfVO



## Zivilverfahren – Arten 5

### II. Rechtsverwirklichungsverfahren 5

- Insolvenzverfahren
  - es gibt ein einheitliches Insolvenzverfahren in verschiedenen Ablaufvarianten (Konkursverfahren, Sanierungsverfahren), dazu kommen Besonderheiten für natürliche Personen, insb Schuldenregulierungsverfahren und Abschöpfungsverfahren
  - sind Gesamtverfahren für alle Gläubiger eines insolventen S
  - Verfahrensziele sind die bestmögliche Gläubigerbefriedigung bzw Sanierung/Schuldenregulierung mit Restschuldbefreiung





## Rechtsverwirklichungsverfahren - Besonderheiten

### I. erfordern Eingriffsvoraussetzungen

- Exekution: die Berechtigung des Gl muss aufgrund eines als vollstreckbar bestätigten ExTitels feststehen
- Insolvenzverfahren: der S ist insolvent = (drohend) zahlungsunfähig oder überschuldet (je nach S unterschiedlich!)

### II. Konsequenzen

- => staatlicher Zwang mit Vermögens- und Personenfolgen

### III. Vornahme

- Verfahren: Voraussetzungsprüfung – eigentliches Verf.
- auch materiellrechtliche Folgen (Pfändung, Verfügungsbeschränkungen, Eigentumsverlust, Forderungsbeschränkungen, Eingriff in Vertragsverhältnisse ...)



## Abgrenzung Exekution - Insolvenzverfahren

### I. bzgl Vermögenszugriffs

- E: Spezialität = Zugriff auf einzelne Vermögensobjekte oder auf die Person des Vpfl
- I: Universalität = Zugriff auf das exekutionsunterworfenene Vermögen im In- und Ausland

### II. bzgl Gläubigererstellung

- E: Priorität = Rangprinzip (Pfändungszeitpunkt maßgeblich)
- I: Parität = Gleichbehandlung einfacher Gläubiger

### III. bzgl Verfahrenszwecks

- E: Gläubigerbefriedigung
- I: Regelung der Insolvenzsituation durch bestmögliche Gläubigerbefriedigung, tunlichst im Weg der Sanierung des S



# Exekution und Verfassungsrecht

## I. Grundrechtseingriffe

- insb in das Eigentum: durch exekutive Pfändung, Verfügungsbeschränkungen, Eigentumsverlust
- in die persönliche Freiheit: durch Beugehaft
- in den Datenschutz (insb gem § 294a)
- Ausnahmen zwecks Schuldnerschutzes: zB durch Unpfändbarkeit (insb des Existenzminimums), Verschleuderungsgrenzen ...

## II. Verhältnismäßigkeitsprinzip?

- hM: nein, daher ist zB ein Eigentumsverlust auch wegen geringer Schulden mgl
- ev ist ein Umdenken wg der EGMR-Jud nötig



# Grundbegriffe des Exekutionsrechts 1

## I. Exekution, (Zwangs-)Vollstreckung

- zur Befriedigung (§§ 1 bis 369): erfordert vollstreckbaren Titel, für alle Arten von Leistungsansprüchen vorgesehen
- zur Sicherung (§§ 370 bis 377): erfordert nicht vollstreckbaren Titel, nur für Geldforderungen, auch Pfändung
- einstweilige Verfügungen (§§ 378 bis 402): erfordern keinen Titel, für Leistungsansprüche und in Gestaltungsfällen, diverse Maßnahmen, aber bei Geldforderungen keine Pfändung

## II. Vollstreckungsanspruch

- = Justizgewährungsanspruch = öffentlichrechtlicher Anspruch auf Vornahme der ExHandlungen durch ExGer
- Verzicht darauf ist mgl (s § 36)
- ≠ vollstreckbarer (materiellrechtlicher!) Anspruch



## Grundbegriffe des Exekutionsrechts 2

### IV. Gerichte

- Bewilligungsgericht – ExGer
- Richter – Rechtspfleger - Gerichtsvollzieher

### V. Verfahrensbeteiligte

- betreibender Gläubiger (= bGl) - Vpfl
- Drittschuldner, sonstige Beteiligte (zB Hypothekargläubiger)

### VI. Exekutionstitel

- Urkunde
- verbrieft einen vollstreckbaren Anspruch

### VII. Vollstreckbarer Anspruch

- zivil- / öffentlichrechtlich
- im Exekutionstitel verbrieft
- wird im ExVerf zwangsweise durchgesetzt



## Grundbegriffe des Exekutionsrechts 3

**VIII. Vollstreckungsgegenstand** = Anspruchsdurchsetzung

**IX. Exekutionsmittel** = Art des exekutiven Zugriffs

**X. Exekutionsobjekt** = erfasster Vermögensgegenstand

**XI. Exekutionstypen**

- wegen Geldforderungen
- „Naturalexekution“: Erwirkung von Handlungen, Unterlassungen

**XII. Real- / Personalexekution**

**XIII. direkte / indirekte Exekution**



## Exekutionsverfahren - Ablauf

### I. Exekutionsantrag

### II. Bewilligungsverfahren

### III. Exekutionsbewilligung mit Beschluss

### IV. Vollzug

- = Anwendung der Zwangsmittel
- bei Geldexekution: Pfändung (- Verwahrung) – Verwertung – Verteilung

### V. Ende: Befriedigung – Einstellung

### VI. Erledigung

- grds im ExVer
- teilweise im Weg exekutionsrechtlicher Klagen, insb um str Tatsachen besser aufzuklären



## Ablauf der Vorlesung Exekutionsrecht

- Grundlagen des Exekutionsrechts
- **Gerichtsbarekeit**
  - Zulässigkeit des Exekutionsrechtswegs
  - Exekutionsgerichtsbarkeit und Zulässigkeit des Exekutionsverfahrens
  - Vollstreckungsorgane
  - inländische Gerichtsbarkeit / internationale Zuständigkeit
  - Zuständigkeit
- Parteilehre
- „Elemente“ des Exekutionsverfahrens
- Ablauf des Exekutionsverfahrens
- Exekutionsarten
- Einstweiliger Rechtsschutz
- Internationales Exekutionsrecht





## Zulässigkeit des Rechtswegs

### I. betrifft Abgrenzung Gerichtsbarkeit - Verwaltung

- Exekutionen sind grds Gerichtssachen
- außer verwaltungsbehördliche Exekution
  - nach dem VVG 1991
  - aber: bei Geldforderungen erfolgt grds gerichtliche Exekution
- außer finanzbehördliche Exekution
  - nach der AbgEO
  - aber: bzgl unbeweglichem Vermögen nur gerichtliche Exekution

### II. Zulässigkeit des Rechtswegs als Verfahrensvoraussetzung (vgl § 42 JN)

- Fehlen => Nichtigkeit des Verfahrens => Rekurs-, Einstellungsgrund
- hM: keine Wahrnehmung nach Exekutionsende



## Exekutionsgerichtsbarkeit

- I. ausgeübt durch ordentliche Gerichte**
- II. Bewilligungsgericht**
  - bewilligt Exekution
  - ist teilweise zuständig für exekutionsrechtliche Klagen
  - = ExGer (§ 4), ≠ Titelgericht
- III. ExGer**
  - vollzieht die bewilligte Exekution
  - grds auch in Außerstreitsachen (§ 80 AußStrG)
  - ist teilweise individuell zuständig für exekutionsrechtliche Klagen



## Zulässigkeit des Exekutionsverfahrens

### I. betrifft Abgrenzung Exekution – andere Zivilverfahren

- grds sind Titel im ExVer durchzusetzen
- teilweise vollziehen andere Gerichte
  - s zB die Durchsetzung von Obsorge- und Kontaktregelungen durch das AußStrG mit angemessenen – auch unmittelbaren – Zwangsmitteln gem § 110 AußStrG

### II. Zulässigkeit des ExVer als Verfahrensvoraussetzung

(vgl § 42 JN)

- Fehlen => Nichtigkeit des Verfahrens
- falsche Verfahrenseinleitung => Umdeutung (§ 40a JN)



# Vollstreckungsorgane 1

## I. Richter

- hat Entscheidungs- / Weisungsbefugnis
- Berufsrichter
- Einzelrichter beim ExekutionsG
  - RekursG: drei Richter
  - OGH: fünf Richter
- Aufgaben
  - Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung
  - Naturalexekution
  - Haftverhängung
  - bei ausländischen ExTiteln Vollstreckbarerklärung, Anpassung bzw Versagung der Vollstreckung



## Vollstreckungsorgane 2

### II. („Diplom“-)Rechtspfleger

- hat Entscheidungs- / Weisungsbefugnis
- Aufgaben
  - zwangsweise Pfandrechtsbegründung
  - Mobiliarexekution
  - Abnahme des Vermögensverzeichnisses (= VVZ)
  - teilweise Sicherungsexekution
  - vorgelagert: Bestätigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit samt Aufhebung bzw des Vorliegens eines EuVT samt Widerruf



## Vollstreckungsorgane 3

### III. Gerichtsvollzieher 1

- nimmt faktische Handlungen nach Auftrag und Weisung von Richter bzw Rechtspfleger vor
- Aufgaben
  - Fahrnisexekution (= Fex), Wegnahme beweglicher Sachen, Räumung unbeweglicher Sachen, Mitwirkung bei der Liegenschaftsexekution
  - Abnahme des VVZ vor Ort
  - Vorführungen



## Vollstreckungsorgane 4

### III. Gerichtsvollzieher 2

- Tätigkeit (§§ 25 ff)
  - vor Vollzug: Leistungsaufforderung, Leistungsentgegennahme, Quittierung!
  - Aufsuchen, Ermitteln des Vollzugsortes
  - Öffnen von Haus- und Wohnungstüren
  - Wohnungsdurchsuchung, Leibesvisitation („Taschenpfändung“)
  - Inanspruchnahme der Hilfe durch Sicherheitsbehörden
  - Wahl der Vollzugszeit nach Zweckmäßigkeit, uU auch nachts, am Wochenende
  - Bericht nach spätestens vier Monaten



## Inländische Gerichtsbarkeit

- I. = Befugnis zur Ausübung der Vollstreckungsgewalt**
- II. Territorialität – Zwangsmaßnahmen nur im Inland**
- III. Grenzen durch Immunitätsregeln**
- IV. internationale Zuständigkeit**
  - bei Vorliegen einer örtlichen Zuständigkeit (§ 27a JN)
  - bei Vollstreckungsmöglichkeit im Inland (str)
  - Problem Forderungsexekution: laut OGH bei Inlands-Vpfl und Auslandsdrittschuldner gegeben
  - Problem Beugestrafen gg Auslands-Vpfl: laut OGH mgl
  - der Mangel ist amtswegig wahrzunehmen und bewirkt die Nichtigkeit des Verfahrens





## Zuständigkeit 1

### I. sachlich: immer Bezirksgericht (§ 17)

### II. örtlich (§ 18)

- maßgeblich ist Exekutionsart
- Liegenschaftsexekution
  - Buchgericht
  - subsidiär Gericht der gelegenen Sache
- Forderungsexekution (= Fex)
  - allgemeiner Gerichtsstand des Vpfl
  - (Wohn-)Sitz, Aufenthalt des Drittschuldners
  - Ort des für die Forderung eingeräumten Pfandes
- In allen übrigen Fällen der Ort
  - des Exekutionsobjekts (insb Fex)
  - der ersten Vollzugshandlung (zB Handlungs-, Unterlassungsex.)



## Zuständigkeit 2

**III. uU Wahlmöglichkeit** (vgl §§ 5, 6)

**IV. Zuständigkeitsgrund**

- Gesetz
- Delegation (§§ 21, 22)

**V. Zuständigkeitsart** (§ 51)

- Zwangszuständigkeit
- => keine Zuständigkeitsvereinbarung

**VI. amtswegige Prüfung** (§ 41 Abs 3 JN)

**VII. Unzuständigkeit**

- Überweisung gem § 44 JN
- sonst Nichtigkeit des Verfahrens
- keine Heilung bis Rechtskraft



## Ablauf der Vorlesung Exekutionsrecht

- Grundlagen des Exekutionsrechts
- Gerichtsbarkeit
- **Parteilehre**
- „Elemente“ des Exekutionsverfahrens
- Ablauf des Exekutionsverfahrens
- Exekutionsarten
- Einstweiliger Rechtsschutz
- Internationales Exekutionsrecht



## Parteien

### I. formeller Parteibegriff

- bGl
- Vpfl
- Drittschuldner

### II. materieller Parteibegriff zB

- der Einbringer einer Vollzugsbeschwerde
- Gläubiger bei Meistbotsverteilung

### III. Parteivoraussetzungen

- Partei-, Prozess-, Postulationsfähigkeit (vgl Zivilprozessrecht)

### IV. „Vollstreckungsgenossenschaft“ ist mgl

### V. Vertretung

- keine RA-Pflicht in erster Instanz (§ 52)
- RA-Pflicht im Rechtsmittelverfahren (außer KJHT)



## Rechtsnachfolge

### I. Rechtsnachfolge vor Bewilligung

- Exekution von / gegen Rechtsnachfolger
- Nachweis durch
  - öffentliche (beglaubigte) Urkunde (§ 9; zB Notariatsakt)
  - sonst ist Titelergänzungsurteil nötig (§ 10)

### II. Rechtsnachfolge nach Bewilligung

- hM: amtswegige Feststellung mit Parteiwechsel

### III. Tod einer Partei

- vor Bewilligung: §§ 9, 10
- Tod des Vpfl nach Bewilligung => Fortführung gegen vertretene Verlassenschaft (s § 34)



## Ablauf der Vorlesung Exekutionsrecht

- Grundlagen des Exekutionsrechts
- Gerichtsbarkeit
- Parteilehre
- **„Elemente“ des Exekutionsverfahrens**
  - Verfahrensgrundsätze
  - „Verfahrensbausteine“
  - Exekutionsvoraussetzungen
  - Exekutionshandlungen
- Ablauf des Exekutionsverfahrens
- Exekutionsarten
- Einstweiliger Rechtsschutz
- Internationales Exekutionsrecht



# Verfahrensgrundsätze 1

## I. Dispositionsgrundsatz

- Exekutionen erfolgen nur auf Antrag des bGI
- der bGI legt Beteiligte, Gegenstand, Mittel und Objekte der Exekution fest
- eine Antragszurücknahme ist mgl
  - => Exekutionseinstellung (§ 39 Abs 1 Z 6)
- vorweg ist ein Exekutionsverzicht mgl
  - hM: erst ab Titeltstellung
  - => Impugnationsklage im Exekutionsfall (§ 36 Abs 1 Z 3)
- uU ist zusätzliche Mitwirkung des bGI nötig (zB bei Räumung)
- uU Einschränkungen des Dispositionsgrundsatzes wg Schuldnerschutzes (zB bei Wahl des Exekutionsmittels)



## Verfahrensgrundsätze 2

### II. Untersuchungsgrundsatz

- er gilt grds für die Ermittlung rechtserheblicher Tatsachen im ExVer (§ 55 Abs 2 und 3)
- bisweilen besteht Nachweispflicht, zB
  - des bGl bzgl der Bewilligungsvoraussetzungen (vgl § 55 Abs 2)
  - der Gl bei Forderungsanmeldung zur Meistbotsverteilung (§ 210)

### III. Amtsbetrieb

- grds wird Exekution amtswegig abgewickelt (§ 16)
- bisweilen sind Beteiligtenhandlungen erforderlich, zB
  - des bGl bei Zwangsversteigerung, Räumungsexekution
  - des Vpfl bei Bekämpfung der Exekution mit Klagen (§§ 35 f)
  - des Berechtigten bei Exszindierungsklage (§ 37)
  - des Drittschuldners bzw bGl bei der Fox





## Verfahrensgrundsätze 3

### IV. Mündlichkeit – Schriftlichkeit

- grds wird die Exekution schriftlich abgewickelt (§ 55 Abs 1)
- bisweilen erfolgen mündliche Verhandlungen, zB
  - vor Einstellung, Einschränkung oder Aufschiebung (§ 45 Abs 3)
  - Versteigerungstagsatzung bei Zwangsversteigerungen
  - Verteilungstagsatzungen

### V. Unmittelbarkeit (sinngemäß wie im Prozess)

### VI. Öffentlichkeit

- keine Volksöffentlichkeit (außer zB bei Versteigerungen)
- Parteiöffentlichkeit ist gegeben (§ 32); zB
  - bei mündlichen Verhandlungen
  - bei Vollzugsakten („Intervention“)



## Verfahrensgrundsätze 4

### VII. rechtliches Gehör

- Garantien des Art 6 EMRK gelten für Vpfl
- rechtliches Gehör ist in der EO unterschiedlich vorgesehen
  - teils einseitiges Verfahren (insb bei der Bewilligung gem § 3 Abs 2; teilweise im Rekursverfahren gem § 65 Abs 3)
  - rechtliches Gehör wird teilweise erst nachträglich gewährt (zB kann der Vpfl die Bewilligung erst nachträglich bekämpfen)
  - teilweise ist das Gehör in Prozesse ausgelagert (vgl zB die Klagen gem den §§ 35 bis 37)
  - Gehör gibt es verschiedentlich auch für Dritte (zB Rekurs des Drittschuldners, Vollstreckungsbeschwerde Dritter)



## Verfahrensgrundsätze 5

### VIII. Spezialitätsprinzip (vgl § 54 Abs 1 Z 3)

- die EO sieht keinen generellen Zugriff auf Vermögen bzw Person des Vpfl vor
  - bGl muss Exekutionsmittel und Exekutionsobjekte auswählen
  - andere Mittel bzw neue Objekte erfordern einen eigenen Antrag, eine Häufung ist aber mgl (§ 14 Abs 1)

### IX. einheitliches Verwertungsverfahren

- => spätere bGl treten der laufenden Exekution bei
- => bei Ausscheiden des ersten bGl läuft das Verfahren weiter

### X. Prioritätsprinzip

- die Verteilung erfolgt nach dem Rangprinzip
- Zeitpunkt der Begründung des Befriedigungsrechts zählt
- uU Ranggleichheit => quotenmäßige Befriedigung



## Verfahrensgrundsätze 6

### XI. Grundsatz des Schuldnerschutzes 1

- die Exekution erfolgt nicht schrankenlos, sondern die EO enthält diverse Regelungen zum Schuldnerschutz
- diese können nicht abbedungen werden (Art VII EGEO)
- maßgebliche Schutzinteressen
  - Schuldnerinteressen: Erhaltung der persönlichen und wirtschaftlichen Existenz; Vermeidung von Wertvernichtung
  - Justizinteressen: Vermeidung sinnloser Verfahren
  - öffentliche Interessen: Vermeidung von „Fürsorgefällen“, die mit öffentlichen Mitteln erhalten werden müssen; keine Beeinträchtigung der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben



## Verfahrensgrundsätze 7

### XI. Grundsatz des Schuldnerschutzes 2

- Schutzregelungen – Überblick
  - OGH: grds nicht mehr Zwang als erforderlich
  - Pfändungsbeschränkungen: zB bei existenzwichtigen Fahrnissen, des „Existenzminimums“ bei Gehaltsexekution
  - Deckungsprinzip = Zugriff nur auf so viel Vpfl-Vermögen, wie zur Befriedigung erforderlich ist (§ 14 Abs 1, § 27 Abs 1, § 41 Abs 2)
  - Verschleuderungsschutz: Erfordernis des geringsten Gebots bei Versteigerungen, Kostendeckungsprinzip (§ 39 Abs 1 Z 8)
  - Zwangsversteigerung – Aufhebung des Zuschlags (§ 187a)
  - Fristen, Innehaltungen; zB bei Fahrnisverwertung (§ 264b), bei Räumung (§§ 34, 35 MRG)
  - Schutz öffentlichen Gutes: bei Gemeinde bzw öffentlicher Anstalt (§ 15), bei Verkehrsanstalten (§ 28)



## Verfahrensgrundsätze 8

### XI. Grundsatz des Schuldnerschutzes 3

- nicht vorgesehene Schutzmittel
  - ein genereller „gradus executionis“ = eine Reihung der Exekutionsmittel nach Eingriffsintensität; Ansätze gibt es aber beim Verhältnis  $F_{ex} / F_{ox}$  gem § 294a (§§ 14, 264a) bzw Zwangsversteigerung / Zwangsverwaltung (§ 201)
  - ein genereller Verhältnismäßigkeitsgrundsatz = eine generelle Kosten-Nutzen-Abwägung, insb in Form eines Vergleichs der betriebenen Forderung mit dem Vermögensverlust beim Vpfl
  - eine generelle Härteklausel (zB zum Schutz vor Wohnungsverlust)



# Verfahrensbausteine 1

## I. Exekutionskosten

- Kostenarten: Gerichtskosten (Pauschalgebühr, Sachverständigengebühren, Vollzugskosten) – Parteienkosten
- Kostenersatz (s §§ 74 f, 253b)
  - bGl: erhält zweckentsprechende Kosten, der Kostenbeschluss ist sofort vollstreckbar, Entfall des Ersatzes bei dem bGl anzulastender erfolgloser Exekution
  - Vpfl, Dritte: bei Zwischenstreit, gesetzlicher Anordnung (zB § 292h)

## II. Verfahrenshilfe (vgl Prozessrecht)

## III. Schriftsätze (vgl Prozessrecht)

- der ERV ist von Rechtsanwälten usw zu nützen



## Verfahrensbausteine 2

### IV. Zustellung

- erfolgt nach den §§ 87 ff ZPO und dem ZustG
- im ExVer gibt es keine Eigenhandzustellung
- häufig erfolgen öffentliche Bekanntmachungen
  - in der Ediktsdatei ([www.edikte.justiz.gv.at](http://www.edikte.justiz.gv.at))
  - zB Anberaumung von Versteigerungen (§§ 170 ff), der Tagsatzung zur Meistbotsverteilung ( § 209)

### V. Fristen

- sinngemäß wie im Prozess
- Versäumung
  - keine Wiedereinsetzung (§ 58 Abs 2)
  - kein Ruhen (§ 56 Abs 1)
  - bei Äußerungsauftrag kann das Gericht die Zustimmung der Person annehmen (§ 56 Abs 2 und 3)





# Exekutionsvoraussetzungen 1

## I. allgemeine Verfahrensvoraussetzungen

- vgl sinngemäß im Prozessrecht
- das Gericht betreffende Verfahrensvoraussetzungen
  - Zulässigkeit des Rechtswegs
  - inländische Gerichtsbarkeit / internationale Zuständigkeit
  - Zulässigkeit des ExVer
  - sachliche und örtliche Zuständigkeit (in §§ 17 f besonders geregelt)
- die Parteien betreffende Verfahrensvoraussetzungen
  - Parteifähigkeit
  - Prozessfähigkeit
  - Vollmacht des gewillkürten Vertreters
- die Sache betreffende Verfahrensvoraussetzungen
  - Rechtskraft / Streitanhängigkeit (teils str)



## Exekutionsvoraussetzungen 2

### II. besondere Exekutionsvoraussetzungen 1

- besondere Zuständigkeitsregeln (Näheres s oben)
- Exekutionstitel (Näheres s unten)
- Vollstreckbarkeitsbestätigung (Näheres s unten)
- notwendiger Inhalt des Exekutionsantrags (Näheres s unten)
- Vollstreckungsunterworfenheit (Näheres s unten)
- Vollstreckungsinteresse (str)
- Kostendeckung
  - hM: ≠ Erfordernis, dass alle Kosten gedeckt sind, sondern betrifft die weiter anfallenden Kosten (zB bei Zwangsverwaltung)



## Exekutionsvoraussetzungen 3

### II. besondere Exekutionsvoraussetzungen 2

- Exekutionshindernisse = negative Voraussetzungen
  - Exekutionsverzicht, Exekutionsstundung
  - Sperrfristen (zB §§ 45a, 252f)
  - Exekutionssperre (insb §§ 10, 124a IO)

### III. Wahrnehmung

- amtswegige Prüfung der Exekutionsvoraussetzungen
- der Mangel bewirkt
  - einen Grund für die Zurückweisung bzw Verbesserung des Exekutionsantrags
  - bei Bewilligung einen Nichtigkeitsgrund = Rekursgrund
  - im Vollzugsstadium einen Einstellungsgrund
  - grds keine Heilung bis zur Rechtskraft



## Insb Exekutionstitel 1

### I. Begriff

- er ist eine öffentliche Urkunde, die einen exekutiv vollstreckbaren Anspruch verbrieft
- er bildet die Grundlage für Parteien, Exekutionsart, Exekutionsmittel und Exekutionsumfang
- er lautet grundsätzlich auf Leistung
  - ausnahmsweise auf Gestaltung: s Teilungsexekution
- er kann auch ein ausländischer Titel sein (Näheres s unten)



## Insb Exekutionstitel 2

### II. Arten (§ 1)

- gerichtliche; zB
  - Leistungsurteile, Leistungsbeschlüsse
  - Zahlungsbefehle
  - Räumungsaufträge
  - gerichtliche Vergleiche
  - Auszug aus Anmelungsverzeichnis
- verwaltungsbehördliche, insb
  - Leistungsbescheide von Abgabenbehörden
  - Rückstandsausweise von SozVersTrägern usw = Bekanntgabe der Verbindlichkeit ≠ Bescheid
- nichtbehördliche
  - Schiedssprüche, Schiedsvergleiche
  - vollstreckbare Notariatsakte



## Insb Exekutionstitel 3

### III. Inhalt (§ 7)

- Titel muss Berechtigten und Vpfl nennen
- im Titel muss die Leistung bestimmt sein, und zwar nach
  - Gegenstand
  - Art
  - Umfang
  - Zeit
- Bestimmtheit
  - an sich muss der vollstreckbare Anspruch genau bestimmt sein (zB Geldforderungen nach Währung und ziffernmäßigem Betrag)
  - Bestimmbarkeit genügt (vollstreckbar ist daher zB ein Titel auf den Bruttolohn eines AN oder auf Geldleistung in fremder Währung)



## Insb Exekutionstitel 4

### IV. Titelergänzung (§ 10)

- wenn notwendige Titelemente oder Urkunden fehlen, kann eine Ergänzung des Titels im Prozessweg erfolgen
- Anwendungsbereich
  - bei inhaltlicher Unbestimmtheit des Titels
  - mangels urkundlichen Nachweises von Fälligkeit, Vollstreckbarkeit, Wertsicherungsklausel, Rechtsnachfolge
- Klage
  - Kläger = (künftiger) bGl; Beklagter = Vpfl bzw Rechtsvorgänger
  - OGH: lautet auf Feststellung des Vollstreckungsanspruchs
  - die Ergänzung des fehlenden Elements ist zu begehren (zB dass Titel zugunsten des Rechtsnachfolgers vollstreckbar ist)
- das Urteil ist mit dem Titel vorzulegen



# Insb Vollstreckbarkeitsbestätigung 1

## I. Begriff

- sie weist die Vollstreckbarkeit des Exekutionstitels nach
- sie ist zu erteilen, wenn Titel keine aufschiebenden Rechtsmittel entgegenstehen und die Leistungsfrist abgelaufen ist
- sie ist grds eine Exekutionsvoraussetzung, außer bei Exekutionskostenbeschluss, Vergleich und Notariatsakt (§ 54 Abs 2)

## II. Erteilung

- ist ein Annex zum Titelverfahren
- erfolgt durch
  - Titelgericht
  - Titelbehörde
  - bei Europäischen Vollstreckungstiteln durch Erstgericht udgl (§ 7a)





## Insb Vollstreckbarkeitsbestätigung 2

### III. Mangel

- bei Fehlen ist der Exekutionsantrag zur Verbesserung zurückzustellen (§ 54 Abs 3)
- mangels Verbesserung ist der Antrag zurückzuweisen
- taucht der Mangel nach Bewilligung auf, ist die Exekution einzustellen (§ 39 Abs 1 Z 9 bis 11)

### IV. unrichtige Erteilung

- kommt öfters vor (zB Zustellung bei Ortsabwesenheit)
- Vorgehen des Vpfl
  - Antrag auf Aufhebung bei Titelgericht udgl (§ 7 Abs 3, § 7a)
  - Aufschiebungsantrag beim ExGer (§ 42 Abs 1 Z 9, Abs 3)
  - nach Aufhebung => Exekutionseinstellung (§ 39 Abs 1 Z 9, Abs 4)



## Insb Vollstreckungsunterworfenheit

### I. Begriff

- nicht das gesamte Vpfl-Vermögen ist der Exekution unterworfen
- dennoch erfolgter Zugriff macht Exekution unzulässig
  - => Rekurs gg Bewilligung oder ExEinstellung (§ 39 Abs 1 Z 2)

### II. wichtige Beschränkungen

- Pfändungsbeschränkungen bei der Fex (§§ 250 ff)
- Existenzminimum bei der Fox (§§ 292a ff)
- bei Exekution gg Gemeinde, öffentliche Anstalt (§ 15)
  - betrifft zur Wahrnehmung öffentlicher Interessen nötiges Vermögen
  - ist schon im Bewilligungsverfahren durch Bescheid zu klären
  - str ist, ob Regelung zB auch für Bundesland gilt
- bei unter öffentl. Aufsicht stehenden Verkehrsanstalten (§ 28)
- Insolvenzmasse bei Exekutionssperre (§§ 10, 124a Abs 2 IO)



## Exekutionshandlungen

### I. Gericht

- „ideelle Handlungen“ von Richter bzw Rpfl = Verhandlung, Entscheidungen
- „reale Handlungen“ des Gerichtsvollziehers = Pfändung, Verwertung, Sachabnahme usw

### II. Parteien, Beteiligte

- schriftliche Handlungen (Anträge, Rechtsmittel usw)
- faktische Handlungen (Leistung durch Vpfl, „Intervention“ des bGl, Bieten von Interessenten usw)

→ **Details s Bewilligung, Vollzug**



## Ablauf der Vorlesung Exekutionsrecht

- Grundlagen des Exekutionsrechts
- Gerichtsbarkeit
- Parteilehre
- „Elemente“ des Exekutionsverfahrens
- **Ablauf des Exekutionsverfahrens**
  - Exekutionsantrag
  - Bewilligungsverfahren
  - Vollzug
  - Rechtsmittel, Rechtsbehelfe
  - Vermögensverzeichnis
- Exekutionsarten
- Einstweiliger Rechtsschutz
- Internationales Exekutionsrecht



# Exekutionsantrag 1

## I. notwendiger Inhalt (§ 54 Abs 1)

- bGl, Vpfl, Gericht
- vollstreckbarer Anspruch
  - bei Geldforderungen auch Zinsen, Kosten
- Exekutionstitel
  - im Formular ist Angabe von Titel und Vollstreckbarkeitsbestätigung vorgesehen – das ersetzt im vereinfachten Bewilligungsverfahren die Vorlage des ExTitels
- Exekutionsmittel
- Exekutionsobjekt (bei Exekution auf Vermögen)
- Vollzugsort (bei Exekution auf Vermögen)
- entscheidungsrelevante Angaben
  - zB bei Rechtsnachfolge, warum Exekutionssperre nicht greift



## Exekutionsantrag 2

### II. sonstige Inhaltsvorschriften

- mgl ist ratsamer Inhalt, der nicht immer vorgeschrieben, aber im Einzelfall sinnvoll ist
  - zB Antrag auf „Intervention“ beim Vollzug (vgl § 32 Abs 3)
  - zB auch Verzicht (etwa auf Vermögensverzeichnis: § 47 Abs 1)
- grds keine Behauptung bzgl Vpfl-Verhalten nötig
  - OGH: insb nicht Behauptung eines Verzugs, der Fälligkeit auslöst
  - Ausnahme bildet insb die Behauptung eines Verstoßes gg den Titel bei der Unterlassungsexekution (vgl § 355)
- grds keine Beweise (insb bzgl Nichtleistung)
  - Ausnahme zB bei Nachweis, dass die Forderung trotz einer Exekutionssperre vollstreckbar ist



## Exekutionsantrag 3

### III. Beilagen

- beizulegen sind grds der Exekutionstitel und die Vollstreckbarkeitsbestätigung (§ 54 Abs 3)
  - (häufige) Ausnahme: vereinfachtes Bewilligungsverfahren
- bisweilen sind andere Urkunden vorzulegen, zB
  - über einen Bedingungseintritt (§ 7 Abs 2)
  - der Aufwertungsschlüssel bei Wertsicherungsklausel (§ 8 Abs 2)
  - bei Rechtsnachfolge (§ 9)
  - bei bestimmten Exekutionsarten (etwa ein Gläubigerverzeichnis bei der Zwangsversteigerung: § 133 Abs 2)
  - bei Namensänderung (etwa Heiratsurkunde)
  - ausnahmsweise erforderliche Beweisurkunden



## Exekutionsantrag 4

### IV. Einbringung

- Art
  - schriftlich
  - zu Protokoll (§ 53 Abs 1)
  - im ERV (bei RA usw geboten: § 89c Abs 5, 6 GOG)
- für ERV ist ein Formblatt vorgeschrieben (§ 54a)

### V. Mängel

- Formmängel => Verbesserungsauftrag (§ 78 iVm § 84 ZPO)
- Fehlen des notwendigen Inhaltes, vorgeschriebener Urkunden
  - Verbesserungsauftrag (§ 54 Abs 3)
  - sonst erfolgt eine Zurückweisung





# Bewilligungsverfahren 1

## I. Begriff

- der Exekutionsvollzug greift tief in die Vpfl-Rechte ein
- er kann daher nicht sofort beginnen, sondern seine Voraussetzungen sind zu prüfen
- der bGI hat die Bewilligung des Vollzugs konkreter Zwangsmaßnahmen zu beantragen und die Voraussetzungen dafür zu behaupten sowie ausnahmsweise auch nachzuweisen
- das Gericht legt mit dem Bewilligungsbeschluss (= BB) fest, welche Zwangsmaßnahmen zu vollziehen sind
- bis BB kann bGI Antrag ändern, nach Ergehen des BB
  - sind Gericht und alle Beteiligten daran gebunden
  - kann die Exekution nur mehr beendet oder eingestellt werden



## Bewilligungsverfahren 2

### II. Ablauf des Bewilligungsverfahrens 1

- es ist grds ein einseitiges, idR ganz kurzes Aktenverfahren
- zuerst erfolgt die Zulässigkeitsprüfung
- dann erfolgt die Prüfung der Exekutionsvoraussetzungen
  - im normalen Bewilligungsverfahren aufgrund von Titel und Vollstreckbarkeitsbestätigung
  - im vereinfachten Bewilligungsverfahren nur aufgrund der Behauptungen des bGI
  - uU aufgrund von sonstigen Urkunden (zB bei Rechtsnachfolge)
  - uU im Weg eines Ermittlungsverfahrens (zB bei Exekution gg Gemeinde, bei angeblich den bGI nicht erfassender Exekutionsperre)



## Bewilligungsverfahren 3

### II. Ablauf des Bewilligungsverfahrens 2

- die Entscheidung ergeht mit Beschluss, er enthält (§ 63)
  - die Bezeichnung von bGl und Vpfl
  - den vollstreckbaren Anspruch samt Nebenforderungen
  - die anzuwendenden Exekutionsmittel
  - bei Exekution ins Vermögen die heranzuziehenden Vermögensteile
  - die Bezeichnung des ExGer
  - uU weitere Anordnungen (zB Fox: Doppelverbot, Beschluss auf Überweisung der Vpfl-Forderung idR zu Einziehung durch den bGl)
- Zustellung (Ausnahme gem § 249 bei Fex)
- Rekurs
- Rechtskraft: jedenfalls formelle, die materielle ist str
  - bei Bewilligung keine neuerliche Bewilligung
  - bei Abweisung lt OGH neuer Antrag mgl



## Bewilligungsverfahren 4

### III. Besonderheiten 1

- bedingte, befristete Leistung (§ 7 Abs 2)
  - der Fälligkeitseintritt ist durch öffentliche Urkunde udgl nachzuweisen
  - (Anspruchswegfall ist ein Oppositionsgrund)
- Zug-um-Zug-Leistung (§ 8 Abs 1)
  - sie muss bereits im Titel angeordnet sein
  - im BB ist auf sie hinzuweisen
  - Vpfl kann dann die Exekution so lange aufschieben lassen, bis der bGl die eigene Leistung erbringt oder sicherstellt (§ 42 Abs 1 Z 4)
- Wertsicherungsklausel (§ 8 Abs 2 und 3)
  - darf nur eine Variable enthalten
  - der Aufwertungsschlüssel ist urkundlich nachzuweisen, außer bei Bezug auf den Verbraucherpreisindex oder einen gesetzlichen Aufwertungsschlüssel



## Bewilligungsverfahren 5

### III. Besonderheiten 2

- variable Zinsen (§ 8a)
  - mgl bei bestimmter Zahl von Prozentpunkten über Basiszins
- Wahlschuldverhältnisse (§ 12)
  - bGl hat vorweg eigene Wahl auszuüben bzw eine Vpfl-Leistung zu wählen, wobei dieser die andere erbringen kann
- Exekution gg Gemeinde usw (§ 15)
  - Bestimmung der nicht vollstreckungsentzogenen Sachen im BB
- Fremdwährungsschuld
  - Umrechnung in Euro zum Zahlungszeitpunkt (hM)
- Bruttotitel
  - BB lautet auf Bruttoforderung
  - Vpfl leistet netto, bzgl der Differenz liegt ein Oppositionsgrund vor



# Insb vereinfachtes Bewilligungsverfahren 1

## I. Regelungszweck

- früher konnten im ERV keine Urkunden eingebracht werden
- => statt Titelvorlage und Titelprüfung in jedem Fall erfolgt nachträgliche Kontrolle im Streitfall
- das Verfahren ist dem Mahnverfahren nachempfunden
- Einsprüche liegen bei unter 1%

## II. Anwendungsbereich (§ 54b Abs 1)

- bei Exekution wegen Geldforderungen, nicht bei Naturalex.
- nur bei Exekution auf bewegliches Vermögen
- wenn Forderung an Kapital 50.000 € nicht übersteigt
- wenn keine anderen Urkunden vorzulegen sind
- inländischer, gleichgestellter bzw für vollstreckbar erklärter Titel
- wenn bGI keine Gefahr der Exekutionsvereitelung bescheinigt



## Insb vereinfachtes Bewilligungsverfahren 2

### III. Exekutionsantrag ( 54b Abs 2)

- er muss genaue Angaben zum Titel sowie das Datum der Vollstreckbarkeitsbestätigung enthalten
- der bGI hat dem Antrag keine Titelausfertigung beizulegen

### IV. Verfahrensbesonderheiten

- der BB ergeht aufgrund der Angaben des bGI (§ 54b Abs 2)
- der BB ist dem Vpfl zuzustellen
- Wartefristen, damit vorweg Bekämpfung des BB mgl ist
  - bei Fex 14 Tage (§ 249 Abs 3)
  - bei Fox 4 Wochen (§ 303a)



## Insb vereinfachtes Bewilligungsverfahren 3

### V. Einspruch (§§ 54c ff)

- mit ihm macht der Vpfl (nur) bestimmte Mängel geltend
  - andere Behelfe sind als Einspruch zu behandeln
- Gründe
  - Fehlen des Titels
  - Fehlen der Vollstreckbarkeitsbestätigung
  - Titel deckt BB nicht (lautet zB auf einen geringeren Betrag)
- Frist: 14 Tage ab Zustellung
- Gericht trägt bGl die Titelvorgabe binnen fünf Tagen auf
- geschieht das nicht, ist Exekution einzustellen

### VI. weitere Konsequenzen der Einstellung für den bGl

- Schadenersatz, Kostenersatz (§ 54f)
- Mutwillensstrafe (§ 54g)





## Ablauf des Vollzugs

### I. Geldexekution

- Pfändung => (Verwahrung) => Verwertung => Verteilung
- Näheres s ExArten zur Hereinbringung von Geldforderungen

### II. Naturalexekution

- direkte / indirekte Exekution - Fiktion gem § 367
- Näheres s ExArten bei der Naturalexekution

### III. Stillstehen des Vollzugs

- Aufschiebung / Innehaltung / Stillstand (Näheres s unten)

### IV. Ende des Vollzugs

- automatisch bei Befriedigung des bGl
- Einstellung (Näheres s unten)



# Stillstehen des Vollzugs 1

## I. Überblick1

- Aufschiebung
  - ist das mit Beschluss angeordnete Stillstehen des Vollzugs, während gegen die Exekution vorgegangen wird
- Innehaltung
  - ist ein Stillstehen infolge gesetzlich vorgesehener Untätigkeit des Gerichtsvollziehers
- Stillstand der Exekution
  - ist ein faktisches Stillstehen, weil besondere Umstände einen weiteren Vollzug verhindern



## Stillstehen des Vollzugs 2

### II. Aufschiebung (s insb §§ 42 ff) 1

- Allgemeines
  - ist das mit Beschluss angeordnete Stillstehen des Vollzugs
  - weil Rechtsmittel / -behelfe keine aufschiebende Wirkung haben
  - damit sind Nachteile für einen Beteiligten mgl
  - ihnen kann er mit einem Aufschiebungsantrag entgegentreten
- sie erfolgt auf Antrag mit Beschluss
- sie erfordert einen gesetzlichen Aufschiebungsgrund
  - nach § 42: zB Bekämpfung des Titels oder der Vollstreckbarkeitsbestätigung, Rekurs gg BB, Klagen gem §§ 35 bis 37
  - nach EO-Sonderregelungen: zB §§ 45a, 200a bei Zahlungsvereinbarung
  - nach anderen Gesetzen (zB § 35 MRG, §§ 11, 12c IO)



## Stillstehen des Vollzugs 3

### II. Aufschiebung (s insb §§ 42 ff) 2

- weitere Voraussetzungen
  - Aufschiebungsinteresse = Gefahr eines zumindest schwer ersetzbaren Nachteils für den Aufschiebungswerber
  - keine Gefährdung des Vollzugsinteresses des bGl
  - sonst und in anderen Fällen Sicherheitsleistung
  - die Exekutionsbekämpfung darf nicht als aussichtslos erscheinen
- Verfahren
  - Aufschiebungsantrag + Begründung + Bescheinigungsmittel + Dauer der Aufschiebung
  - grds Einvernahme beider Parteien (§ 45 Abs 3)
  - bei Aufschiebung bleiben grds alle Vollzugsakte aufrecht (vgl § 43)
  - die Fortsetzung des Vollzugs erfolgt idR nur auf Antrag



## Stillstehen des Vollzugs 4

### III. Innehaltung

- Allgemeines
  - ist ein Stillstehen infolge gesetzlich vorgesehener Untätigkeit des Gerichtsvollziehers
  - ermöglicht ein Vorgehen gg die Exekution
- es erfordert einen gesetzlich vorgesehenen Grund, zB
  - Nachweis von Befriedigung, Stundung, Exekutionsverzicht (§ 46)
  - bei Fex-Verwertung, wenn Zahlungen erfolgen (§§ 264b, 275a)
  - bei Räumung Einwand der Scheinhauptmiete (§ 34a MRG)
- gg unberechtigte Innehaltung wehrt sich der bGl mit einer Vollzugsbeschwerde



## Stillstehen des Vollzugs 5

### IV. Stillstand

- Allgemeines
  - ist ein faktisches Stillstehen, weil Hindernisse einem weiteren Vollzug entgegenstehen
- Grund
  - weil bGl Mitwirkungspflichten nicht nachkommt (zB bei Räumung keine Transportmittel usw zur Verfügung stellt)
  - weil Sperrfristen vorliegen (zB § 282 Abs 1)
- Fortsetzung über Antrag des bGl



## Einstellung der Exekution 1

- Allgemeines
  - geregelt insb in den §§ 39 ff, 45
  - ist das mit Beschluss angeordnete Ende der Exekution, weil für ihre Durchführung Voraussetzungen fehlen
  - Einschränkung = Teileinstellung, wenn die Gründe nur bzgl einzelner Objekte bzw eines Anspruchsteils vorliegen (§ 41)
- sie erfolgt auf Antrag oder amtswegig
- sie erfordert einen Einstellungsgrund
  - allgemein s § 39: zB Fehlen / Wegfall des Titels oder der Vollstreckbarkeitsbestätigung, Exekution auf unpfändbare Objekte, Zurücknahme des Exekutionsantrags
  - nach EO-Sonderregelungen: zB keine Titelvorlage im vereinfachten BewVerf (§ 54d), bei Erfolg der Klagen gem §§ 35 bis 37
  - nach andere Gesetzen (zB § 12c IO)



## Einstellung der Exekution 2

- Verfahren
  - Antrag des Vpfl bzw des bGI bei Zurücknahme des ExAntrags
  - Einstellungsantrag + Begründung + Bescheinigungsmittel
  - die Parteien sind grds anzuhören (§ 45 Abs 3; s Ausnahmen dort und § 40)
- Rückabwicklung der Vollzugsmaßnahmen
  - hat bei Einstellung grds zu erfolgen: zB Rückgängigmachung der Pfändung, Ausfolgung verwahrter Fahrnisse
  - nicht nach Verwertung = Eigentumsübergang => nur der Erlös wird ausgefolgt
- ein neuer Exekutionsantrag ist später mgl





## Rechtsmittel, Rechtsbehelfe 1

### I. Allgemeines

- Rechtsmittel gegen Beschlüsse ist der (Revisions-)Rekurs
- daneben sind Rechtsbehelfe vorgesehen
  - Vorstellung gg Rpfl-Beschlüsse
  - Vollzugsbeschwerde gg Gerichtsvollzieherhandeln
  - Einspruch gg die Exekutionsbewilligung
  - Widerspruch vor Beschlussfassung (s aber § 397 zur EV)
  - Beschwerde, Einwendungen, Erinnerungen, Aufhebung des Zuschlags
  - Versagungsantrag bei Vollstreckung ausländischer Titel (§ 418)
- teilweise erfolgt die ExBekämpfung im Prozessweg mit
  - Oppositionsklage
  - Impugnationsklage
  - Exszindierungsklage



## Rechtsmittel, Rechtsbehelfe 2

### II. Rekurs 1

- Allgemeines
  - ordentliches, aufsteigendes, idR nicht aufschiebendes Rechtsmittel
  - Regelung: Spezialbestimmungen in den §§ 65 ff, im Übrigen gilt Prozessrecht (§ 78 iVm §§ 514 bis 528a ZPO)
- Zulässigkeit(sbesonderheiten)
  - Allgemeines zur Zulässigkeit s im Prozessrecht
  - die Bekämpfung bei EWert bis 2.700 € ist erweitert (s § 65 Abs 2)
  - auch Dritte sind rekurslegitimiert (zB Ersteher, Drittschuldner)
  - die Frist beträgt generell 14 Tage



## Rechtsmittel, Rechtsbehelfe 3

### II. Rekurs 2

- Verfahren
  - der Rekurs ist schriftlich beim Erstgericht einzubringen
  - es herrscht Neuerungsverbot
  - zu den Rekursgründen vgl das Prozessrecht
  - das Rekursverfahren ist grds einseitig; eine Rekursbeantwortung ist mgl, wenn es um Kosten, Einstellung, Einschränkung, Aufschiebung geht oder es sonst im Gesetz vorgesehen ist (§ 65 Abs 3)
- zum Revisionsrekurs vgl das Prozessrecht



## Rechtsmittel, Rechtsbehelfe 4

### III. Vorstellung (§ 12 RPfIG)

- dient zur Bekämpfung von Rpfl-Beschlüssen beim Erstgericht
- zulässig, wenn kein Rekurs gg Rpfl-Beschluss statthaft ist
- Frist 14 Tage
- Entscheidung durch den Richter

### IV. Vollzugsbeschwerde (§ 68)

- dient zur Bekämpfung faktischer Vollzugsmaßnahmen oder deren Verweigerung, insb solcher des Gerichtsvollziehers
- jede beschwerte Person ist legitimiert
- Frist: 14 Tage ab Kenntnis des beschwerenden Grundes
- ist formfrei
- Erledigung mit Beschluss, ev Weisungen an Gerichtsvollzieher



## Rechtsmittel, Rechtsbehelfe 5

### V. Sonstige Rechtsbehelfe

- Kritik am Handeln bestimmter Organe durch
  - Beschwerde über Zwangsverwalter (§ 114 Abs 3, § 337)
  - Einwendungen gg Liegenschaftsschätzung (§ 144 Abs 1)
  - Erinnerungen gg Einziehungskurator bei der Fox (§ 315)
- Aufhebung des Zuschlags (§ 187a); s bei der Zwangsversteigerung

### VI. Exekutionsklagen

- Näheres s unten



# Exekutionsklagen

## I. Allgemeines

- es gibt sechs exekutionsrechtliche Klagen
  - Oppositionsklage, Impugnationsklage und Exszindierungsklage dienen zur Bekämpfung der Exekution
  - Pfandvorrechtsklage, Widerspruchsklage, Interessenklage - s später
- Exekutionsbekämpfung
  - es geht meist um die Ermittlung rechtserheblicher Tatsachen
  - diese wurde in den Prozess ausgelagert
  - für alle Klagen ist das Bewilligungs- / ExGer individuell zuständig (Ausnahme in Arbeitssachen, dort ASG, und Unterhaltssachen, dort Titelgericht)
  - sie sind bis zum Ende der Exekution mgl
  - nach Rechtskraft eines stattgebenden Urteils wird die Exekution amtswegig eingestellt



# Oppositionsklage 1

## I. Allgemeines

- Regelung: § 35
- Vpfl klagt bGI wegen Wegfalls des vollstreckbaren Anspruchs
- Klagegrund durfte im Titelverfahren nicht vorbringbar sein
- die Klage ist alternativ zu Rekurs mgl (s § 35 Abs 2)
- uU direkt Einstellungsantrag mgl (Oppositionsgesuch: § 40)

## II. Zuständigkeit / Verfahrensart

- grds Klage und Prozess beim Gericht, das Ex bewilligt hat
- in Arbeitsrechtssache Klage und Prozess beim ASG
- in Unterhaltssachen
  - österr Titelgericht, hilfsweise Bewilligungsgericht
  - je nach Anspruch Prozess oder Außerstreitverfahren
- in Verwaltungssachen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden



## Oppositionsklage 2

### III. Klagsart

- hL: Rechtsgestaltung = Unzulässigerklärung der Exekution
  - Einzelwirkungstheorie: nur die Anlassexekution ist erfasst
  - Gesamtwirkungstheorie: alle Exekutionen aus dem Titel sind erfasst
- Feststellung = Nichtbestehen des vollstreckbaren Anspruchs
- hRsp: Kombinationstheorie = Feststellung und Gestaltung





## Oppositionsklage 3

### IV. Klagegründe

- müssen materiellrechtliche Gründe sein
- müssen nachträglich entstanden („nova producta“) oder sonst im Titelverfahren nicht vorbringbar gewesen sein
- müssen den Anspruch (endgültig) aufheben
  - zB Zahlung, Erlöschen eines Unterhaltsanspruchs, Verzicht, Forderungskürzung durch Sanierungs- / Zahlungsplan
  - Problem einzuklagende Gestaltungsrechte (bei Irrtum usw): nach OGH kein Klagegrund (str)
  - Problem Aufrechnung: nach OGH kein Klagegrund, wenn Aufrechnung im Titelverfahren mgl war (str)
- oder müssen den Anspruch (vorübergehend) hemmen
  - zB Stundung, insb bei Ratenvereinbarung



## Oppositionsklage 4

### V. Verfahrensbesonderheiten

- internationale Zuständigkeit
  - str, ob ausschließliche Zuständigkeit gem Art 24 Z 5 EuGVVO neu vorliegt (EuGH, OGH: nur, wenn Ex unmittelbar bekämpft wird)
- Eventualmaxime = alle Klagegründe sind sofort vorzubringen
  - Ausnahme Unterhaltssachen - Änderung der Verhältnisse
- Klagebegehren
  - hängt von Theorie ab; hRsp: Feststellung der Aufhebung / Hemmung des Anspruchs + Unzulässigerklärung der Exekution

### VI. Oppositionsgesuch (§ 40 Abs 1)

- = direkter Einstellungsantrag bei Befriedigung / Stundung
- bGI ist zu vernehmen, außer Vpfl hat unbedenkliche Urkunden
- Verweis auf den Rechtsweg ist mgl



# Impugnationsklage 1

## I. Allgemeines

- Regelung: § 36
- Vpfl klagt bGI wegen Fehlens des Vollstreckungsanspruchs
- bestreitet also vollstreckbaren Anspruch nicht, nur ExMgl
- ≠ generelle Bewilligungsbekämpfung (!) – nur in best. Fällen
- Zuständigkeit / Verfahrensart
  - vgl sinngemäß bei der Oppositionsklage
- die Klage ist alternativ zu Rekurs mgl (hM zu § 36 Abs 1)
- uU direkt Einstellungsantrag mgl (Impugnationsgesuch: § 40)

## II. Klagsart

- hM: Rechtsgestaltung = Unzulässigerklärung der Exekution
  - Einzelwirkungstheorie: nur die Anlassexekution ist erfasst
- Feststellung = Nichtbestehen des Vollstreckungsanspruchs



## Impugnationsklage 2

### III. Klagegründe

- keine Fälligkeit oder Vollstreckbarkeit iSd § 7 Abs 2
  - (zB kein Verstoß gg Unterlassungstitel – s § 355)
- keine Rechtsnachfolge
- keine Wertsicherungsklausel
- Exekutionsverzicht, Exekutionsstundung
  - zB auch bei erschlichenem Versäumungstitel
- Notariatsakt hat keine Exekutionskraft (Art XVII EGEO)



## Impugnationsklage 3

### IV. Verfahrensbesonderheiten

- internationale Zuständigkeit
  - ausschließliche Zuständigkeit gem Art 24 Z 5 EuGVVO neu
- Eventualmaxime = alle Klagegründe sind sofort vorzubringen
- Klagebegehren
  - hM: Unzulässigerklärung der konkreten Exekution

### V. Impugnationsgesuch (§ 40 Abs 1)

- = direkter Einstellungsantrag bei ExVerzicht / ExStundung
- bGI ist zu vernehmen, außer Vpfl hat unbedenkliche Urkunden
- Verweis auf den Rechtsweg ist mgl



# Exszindierungsklage 1

## I. Allgemeines

- Regelung: § 37
- Dritter klagt bGl (!) wegen „abgeirrter“ = in seine Rechte eingreifender Exekution
  - zB Fex-Pfändung fremder Sachen, weil der Gerichtsvollzieher vorher nur die Gewahrsame des Vpfl an Fahrnissen prüft
- Klagegrund ist ein die Exekution unzulässig machendes Recht
- kann mit Klage gg Vpfl verbunden werden (§ 37 Abs 2)
- zuständig ist Bewilligungs- /ExGer

## II. Klagsart

- hM: Rechtsgestaltung = Unzulässigerklärung der Exekution
  - Einzelwirkungstheorie: nur die Anlassexekution ist erfasst
- Feststellung des die Exekution unzulässig machenden Rechts



## Exszindierungsklage 2

### III. Klagegründe

- alle Rechte, die eine Exekution unzulässig machen, zB
  - Eigentum
  - insb Wohnungseigentum (s § 13 Abs 3 WEG 2002)
  - Sicherungseigentum
  - Sicherungszession (str; s Wirkungslosigkeit der Fox gem § 300a Abs 1)
  - obligatorische Ansprüche eines Vermieters, Verleihers usw, der nicht Eigentümer ist
  - obligatorische Benützungsrechte (zB Mietrechte bei Mitmietern, wenn Titel nur einen erfasst)
- nicht „Innehabung“ von Forderungen bei Zession (str)
  - vgl Wirkungslosigkeit der Fox gem § 300a Abs 1



## Exszindierungsklage 3

### IV. Verfahrensbesonderheiten

- vor der Klage ist sinnvollerweise der bGI aufzufordern, die Exekution einzustellen
  - sonst droht Klagsanerkennnis mit Kostenersatzpflicht (§ 45 ZPO)
- internationale Zuständigkeit
  - ausschließliche Zuständigkeit gem Art 24 Z 5 EuGVVO neu
- Klagebegehren
  - hM: Unzulässigerklärung der konkreten Exekution
  - bei Klage auch gg Vpfl Feststellung des Rechts / Herausgabe
- auf schlüssiges Vorbringen ist zu achten
  - insb ist bei Behauptung von Eigentum Erwerbstitel, Modus und Erwerbszeitpunkt zu behaupten





# Vermögensverzeichnis 1

## I. Allgemeines

- Regelung: §§ 47 bis 49
- Problem: der bGl muss im Antrag grds die Exekutionsobjekte benennen (Ausnahme § 294a), doch oft fehlt ihm die Kenntnis von pfändbarem Vermögen
- Lösung: wenn die gängigsten Exekutionsarten ergebnislos waren, erreicht der bGl über das VVZ eine Offenlegung des Vpfl-Vermögens => er kann dann gezielt Exekution beantragen
- der Vpfl ist zur VVZ-Abgabe bei Beugestrafe verpflichtet

## II. Anwendungsfälle (§ 47)

- Fex oder Fox gem § 294a war ergebnislos
- verwaltungs- / finanzbehördliche Exekution war ergebnislos



## Vermögensverzeichnis 2

### III. Verfahren (§ 48)

- das VVZ wird amtswegig aufgenommen, bGl kann verzichten
- Aufnahmefälle
  - bei Fex nach ergebnislosem Pfändungsversuch sofort durch den Gerichtsvollzieher
  - sonst beim ExGer durch den Rpfl
  - vor der Vorführung durch den Gerichtsvollzieher
  - während Beugehaft durch den Gerichtsvollzieher
- die Aufnahme erfolgt mittels Formblatts (auch elektronisch)
- Vpfl muss vollständige Angaben machen und unterschreiben
- Erzwingung durch Beugehaft
  - ist vom Richter anzuordnen, kann bis zu sechs Monate lang sein
  - vorher keine Geldstrafe (!) – Vpfl soll mit Geld erfüllen



## Vermögensverzeichnis 3

### IV. Wirkungen

- Einsichtsmöglichkeit für den bGI
- nach Abgabe gibt es eine Sperrfrist von einem Jahr für ein weiteres VVZ, außer neues Vermögen wird bescheinigt (§ 49)
- Falschangaben sind strafbar (292a StGB)

### V. Angaben über herauszugebende Sachen (§ 346a)

- hat der Vpfl zu machen, wenn bei der HerausgabeEx die zu leistenden Sachen nicht gefunden werden
- ≠ VVZ, weil nicht gesamtes Vermögen, sondern nur der Aufenthaltsort der Sachen anzugeben ist
- die Verfahrensregeln für die Aufnahme eines VVZ sind anzuwenden



## Ablauf der Vorlesung Exekutionsrecht

- Grundlagen des Exekutionsrechts
- Gerichtsbarkeit
- Parteilehre
- „Elemente“ des Exekutionsverfahrens
- Ablauf des Exekutionsverfahrens
- **Exekutionsarten**
  - Hereinbringung von Geldforderungen: Liegenschaftsexekution – Fahrnisexekution – Forderungsexekution – sonstige Exekutionsarten
  - Naturalexekution: insb Herausgabeexekution – Räumungsexekution – Teilungsexekution – Exekution zur Erwirkung von Handlungen – Exekution zur Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen
- Einstweiliger Rechtsschutz
- Internationales Exekutionsrecht



# Liegenschaftsexekution 1

## I. Allgemeines

- zuständig ist das Buchgericht (§ 18 Z 1), hilfsweise das Gericht der gelegenen Sache (§ 18 Z 2)
- Exekutionsobjekte
  - Liegenschaft, Liegenschaftsanteil
  - auch Superädifikat, Baurecht
- Exekutionsarten
  - zwangsweise Pfandrechtsbegründung
  - Zwangsverwaltung
  - Zwangsversteigerung
- nicht zulässig bei Veräußerungs-, Belastungsverbot
  - außer Zwangsverwaltung
  - im Übrigen ist uU Anfechtung nach der AnfO bzw IO mgl



## Liegenschaftsexekution 2

### II. Pfand- / Befriedigungsrecht

- Begründung
  - Einverleibung im Grundbuch bei der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung
  - sonst mit Anmerkung der bewilligten Exekution im Grundbuch
- der Rang richtet sich nach dem Einlangen des Antrags / Vollzugsersuchens beim Buchgericht
- Besonderheiten des exekutiven Befriedigungsrechts
  - es ist öffentlichrechtlicher Natur (hM)
  - es erlischt bei Verfahrensende
  - es ist unübertragbar
  - es ist absolut = gg jeden Erwerber durchsetzbar



# Zwangsweise Pfandrechtsbegründung 1

## I. Allgemeines

- geregelt in den §§ 87 bis 96
- Zweck: dient eigentlich nicht direkt der Befriedigung, sondern der Rangsicherung (zB bei Ratenvereinbarung bGI - Vpfl)
- Anfall 2016: 9.747 Fälle

## II. Pfand- und Befriedigungsrecht

- Erwerb durch Einverleibung im Grundbuch
- ist echtes Pfandrecht iSd ABGB => zB übertragbar
- hat aber auch Charakter eines exekutiven Befriedigungsrechts  
=> gg jeden Erwerber exekutiv durchsetzbar



## Zwangsweise Pfandrechtsbegründung 2

### II. Verfahren

- Exekutionsantrag
- Bewilligung und
  - Einverleibung eines neuen Pfandrechts oder
  - Anmerkung der Vollstreckbarkeit eines bestehenden Pfandrechts
- damit ist das Verfahren, nicht aber die Exekution beendet
- später mgl ist daher eine
  - Einschränkung bei Übersicherung (§ 96)
  - Einstellung bis zur Befriedigung des bGl





# Zwangsverwaltung 1

## I. Allgemeines

- geregelt in den §§ 97 bis 132
- Zweck: dient zur Befriedigung des bGl aus Nutzungen und Erträgen
- Anfall 2016: 186 Fälle

## II. Verfahren 1

- Exekutionsantrag
- Bewilligung und Anmerkung der Zwangsverwaltung
  - verschafft dem bGl ein Befriedigungsrecht (zum Rang s § 104)
  - dieses wirkt auch Erwerbern gegenüber (§ 98 Abs 2)
- Zustellung des BB
  - Vpfl unterliegt Verfügungsverbot (§ 98a), kann aber verkaufen
  - er behält unentbehrliche Wohnräume (§ 105)



## Zwangsverwaltung 2

### II. Verfahren 2

- Bestellung und Tätigkeit des Zwangsverwalters (§§ 106 ff)
  - grds ist eine fachkundige, unabhängige Person aus der Zwangsverwalterliste zu bestellen, eine Umbestellung ist mgl
  - mit Zustellung des Bestellungsbeschlusses verliert der Vpfl seine Verwaltungsbefugnisse
  - Rechtsstellung: der Vw ist gesetzlicher Vertreter des Vpfl (OGH)
  - Vpfl hat das Objekt zu übergeben, sonst zwangsweise Übertragung
  - der Vw hat alle erforderlichen Nutzungsmaßnahmen zu treffen
  - insb zieht er alle Forderungen ein
  - bestimmte außerordentliche Maßnahmen sind vom ExGer zu genehmigen (s § 112; zB längerfristige Bestandverträge)
  - der Vw erhält eine Entlohnung
  - der Vw hat abschließend Rechnung zu legen



## Zwangsverwaltung 3

### II. Verfahren 3

- Verwaltungserträge
  - laufende Auslagen bezahlt der Vw (§§ 120 f)
  - Ertragsüberschüsse werden verteilt (§§ 122 ff – Näheres vgl bei der Zwangsversteigerung)
- Einstellung der Zwangsverwaltung (§ 129)
  - bei Tilgung sämtlicher Forderungen
  - bei Fehlen (kostendeckender) Erträge
  - bei Antrag des bGl
  - bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (§ 12d)
- nach der Einstellung ist der Vpfl wieder voll Verfügungsbefugt
  - Handlungen des Vw gelten aber weiter (zB ein von ihm abgeschlossener Bestandvertrag)



# Zwangsversteigerung 1

## I. Allgemeines

- geregelt in den §§ 133 bis 239
- Zweck: ist ein Zwangsverkauf, um den bGl aus dem Verwertungserlös zu befriedigen
- Anfall 2016: 4.258 Fälle
- komplexes Verfahren, denn es trifft
  - den VPfl => zB Subsidiarität zur Zwangsverwaltung bei Befriedigung binnen Jahresfrist (§ 201); Maßnahmen, um einen möglichst hohen Erlös zu erzielen (insb Erfordernis des geringsten Gebots)
  - den Ersteher => Regelungen über Meistbotsberichtigung, Wiederversteigerung, weitgehend lastenfreien Erwerb
  - andere Gläubiger => zB Regelungen für Lastenübernahme, Widerspruchsrechte



## Zwangsversteigerung 2

### II. Verfahrensüberblick

- Einleitung
  - Exekutionsantrag, Bewilligung, Anmerkung
- Schätzung
- Versteigerung
  - Versteigerungsbedingungen und Versteigerungsedikt
  - Versteigerungstagsatzung mit Zuschlag
  - Meistbotsberichtigung + Übergabe der Liegenschaft an Ersteher
- Meistbotsverteilung
  - Anberaumung einer Tagsatzung
  - Forderungsanmeldung
  - Verhandlung, ev Widerspruch(sprozess)
  - Verteilungsbeschluss
  - Ausführung + Grundbuchsberreinigung



## Zwangsversteigerung 3

### III. Einleitung (§§ 133 ff)

- Exekutionsantrag mit Titel und Berechtigtenverzeichnis
- Bewilligung
- Anmerkung im Grundbuch
- Wirkungen
  - sie verschafft dem bGl ein Befriedigungsrecht
  - dieses wirkt auch Erwerbem gegenüber (§ 138 Abs 1)
  - ab jetzt ist nur mehr ein Beitritt durch andere bGl mgl
  - außerordentliche Maßnahmen des Vpfl sind unwirksam (§ 138 Abs 2; zB Vermietungen zwecks Entwertung der Liegenschaft)
- Verständigung von (§ 136)
  - bGl + Aufforderung zum Kostenvorschuss für die Schätzung
  - Vpfl
  - Wiederkaufsberechtigte => Recht ist in Monatsfrist auszuüben



## Zwangsversteigerung 4

### IV. Schätzung 1

- dient zur Ermittlung des Schätzwerts, der maßgeblich ist für
  - das Vadium
  - das geringste Gebot
  - die Versteigerungsstufen
  - das Überbot
  - die Ermittlung des Wertes von Zubehör (§ 146a; s auch § 252)
- sie erfolgt frühestens drei Wochen nach Bewilligung (§ 140)
- nach Kostenvorschuss des bGI (§ 136 Abs 2)
- die Schätzung erfolgt durch einen Sachverständigen
- dieser ermittelt den Wert der Liegenschaft samt Zubehör und der darauf ruhenden Lasten



## Zwangsversteigerung 5

### IV. Schätzung 2

- zuerst Befundaufnahme, danach Schätzungsgutachten
- die Bewertung erfolgt nach dem LiegenschaftsbewertungsG
  - Vergleichswertverfahren (im Zweifel maßgeblich)
  - Ertragswertverfahren
  - Sachwertverfahren
- der SV legt Gutachten + Informationen für die Ediktsdatei vor
- Einwendungen durch bGI, Vpfl ua, aber kein Rekurs, weil Bekanntgabe kein Beschluss ist (OGH)
- der SV haftet persönlich allen Beteiligten gem § 1299 ABGB für Nachteile durch pflichtwidriges Handeln (§ 141 Abs 5)
  - => keine Amtshaftung bei SV-Fehlern





## Zwangsversteigerung 6

### V. Versteigerungsbedingungen 1

- Allgemeines (§ 146)
  - sie regeln Inhalt des „Zwangsverkaufsvertrags“
  - gesetzlich festgelegt, teilweise Änderungen mgl
- Vadium (§§ 147 ff)
  - ist die „Bieterkaution“ des Erstehers
  - es dient als Sicherheitsleistung, haftet als gesetzliches Pfand für die Erfüllung der Ersteherverpflichtungen
  - die Höhe beträgt 10 % des Schätzwerts
  - der Erlag erfolgt nur durch eine Sparurkunde
  - es ist vom Meistbietenden vor der Zuschlagserteilung zu entrichten
  - bei Nichterlag ist die Versteigerung weiterzuführen + über den Nichterleger eine Ordnungsstrafe bis 10.000 € zu verhängen



## Zwangsversteigerung 7

### V. Versteigerungsbedingungen 2

- Übernahme von Lasten (§ 150)
  - nur teilweise Übernahme = Last bleibt im Grundbuch, teilweise Löschung von Lasten, weil sonst Versteigerung unrealistisch ist
  - teils „Anrechnung auf das Meistbot“ = der Ersteher zieht den entsprechenden Betrag bei der Meistbotsberichtigung ab
  - öffentlichrechtliche Lasten bleiben im Grundbuch
  - Dienstbarkeiten, Reallasten, Ausgedinge mit Vorrang vor bGl / Pfandgl sind ohne Anrechnung zu übernehmen, bei Nachrang nur bei Deckung im Meistbot ( zu Energieversorgern s Abs 1a)
  - Wiederkaufsrechte werden gelöscht
  - verbücherte Bestandrechte werden wie Dienstbarkeit behandelt, Kündigungsschutz aufrecht
  - (Hypotheken sind grds auszuzahlen, nicht gedeckte zu löschen)



## Zwangsversteigerung 8

### V. Versteigerungsbedingungen 3

- geringstes Gebot = halber Schätzwert (§ 151)
- Meistbotsberichtigung (§ 152)
  - das Meistbot ist binnen zwei Monaten ab Rechtskraft des Zuschlags bzw der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung zu bezahlen
  - die Meistbotsverzinsung ab Zuschlag beträgt 4 %
  - Wiederversteigerung bei Verzug mit der Meistbotsberichtigung + Haftung des säumigen Erstehers für einen Ausfall; Abwendung durch Zahlung des offenen Gesamtbetrags in Rekursfrist (§ 154 f)
- Superädifikat: der Erwerber tritt in das bestehende Nutzungsverhältnis ein (§ 153a)
- Gefahren- und Nutzungsübergang erfolgt bereits mit Zuschlag, Übergabe erst nach Erfüllung aller Bedingungen (§ 156)



## Zwangsversteigerung 9

### VI. Versteigerungsedikt

- ist die öffentliche Versteigerungsankündigung
- sie erfolgt ein bis zwei Monate im Voraus, frühestens drei Monate nach der Bewilligung (§ 169 Abs 2)
- Inhalt (§§ 170 f)
  - Angaben zu Liegenschaft und Versteigerungsbedingungen
  - Aufforderungen (zB eigene Rechte oder öffentliche Abgaben geltend zu machen)
- öffentliche Bekanntmachung in der Ediktsdatei (§ 170b)
- individuelle Zustellung an Vpfl, bGl usw (s §§ 171 ff)
- eine Besichtigung der Liegenschaft ist mgl (§ 176)



## Zwangsversteigerung 10

### VII. Versteigerung 1

- die eigentliche Versteigerung erfolgt in einer öffentlichen Tag-satzung durch das ExGer (§§ 177 ff)
- zur Vorbereitung informiert das ExGer die Interessenten
- Bieterabsprachen sind ungültig und strafbar (§ 177a)
- Versteigerungsakt
  - ExGer fordert zum Bieten auf, kann dazu Stufen von höchstens 3% des Schätzwerts vorgeben
  - Abgabe von Geboten
  - wenn trotz zweimaliger Aufforderung kein höheres Gebot abgege-ben wird + der Meistbietende das Vadium erlegt hat, dann Schluss der Versteigerung
  - es erfolgt aber noch nicht der Zuschlag



# Zwangsversteigerung 11

## VII. Versteigerung 2

- Widerspruchsmöglichkeit (§§ 184 ff)
  - dient zur Verhinderung des Zuschlagsbeschlusses
  - legitimiert sind die die Verständigten und die Bieter
  - Gründe: zB Verfahrensfehler, Abweichen von den Versteigerungsbedingungen (taxaktiv geregelt in § 184)
  - ExGer soll tunlichst gleich verhandeln und entscheiden
  - bei begründetem Widerspruch erfolgt kein Zuschlag
  - danach ev neue Versteigerung(stagsatzung)



## Zwangsversteigerung 12

### VII. Versteigerung 3

- Zuschlag
  - er erfolgt mit Beschluss, der öffentlich bekannt gemacht + im Grundbuch angemerkt wird
  - er erfolgt bei grundverkehrsbehördlicher Genehmigung nur unter deren Vorbehalt (§ 183 Abs 1)
  - er bewirkt den außerbücherlichen Eigentumsübergang
  - er verschafft bei gutem Glauben auch Erwerb vom Nichteigentümer
  - er fällt uU weg (infolge Rekurses, Überbots, Wiederversteigerung)
- ein Rekurs ist nur eingeschränkt mgl (§ 187)



## Zwangsversteigerung 13

### VII. Versteigerung 3

- Aufhebung des Zuschlags (§ 187a)
  - auf Antrag eines prozessunfähigen, früher unvertretenen Vpfl
  - binnen 4 Wochen ab wirksamer Zustellung des Beschlusses, längstens 3 Monate nach Versteigerungstermin
  - bei Bescheinigung des dringenden Wohnbedürfnisses + der Erfüllung der Forderung des bGl; oder
  - bei Bekämpfung auch des Titelverfahrens bei Bescheinigung, dass die Forderung des bGl nicht besteht
  - nach rechtskräftiger Aufhebung allenfalls Rückabwicklung
- nach Zuschlag ev einstweilige Verwaltung (§ 158)
- die Übergabe an den Ersteher erfolgt (erst) nach Erfüllung der Versteigerungsbedingungen (§ 156 Abs 2)





## Zwangsversteigerung 14

### VII. Versteigerung 4

- Überbotsantrag (§§ 195 ff)
  - binnen 14 Tagen ab Bekanntmachung des Zuschlags zulässig
  - Voraussetzung: Meistbot maximal  $\frac{3}{4}$  des Schätzwerts + Überbot mindestens  $\frac{1}{4}$  mehr als Meistbot + Sicherheitsleistung
  - Ordnungsstrafe bis 10.000 € in Missbrauchsfällen
  - Ersteher kann Meistbot auf gleichen Betrag erhöhen
  - sonst Annahme => Aufhebung des alten und Erteilung eines neuen Zuschlags an Überbieter
- uU erfolgt eine Aufschiebung (vgl insb §§ 45a, 200a, 200b)
- besondere Einstellungsgründe (§ 200)
  - Einlösung der vollstreckbaren Forderung
  - Absterben des bGl (Sperrfrist von 6 Monaten!)
  - Zahlungsanbieten des Vpfl an alle bGl



## Zwangsversteigerung 15

### VIII. Meistbotsverteilung 1

- Anberaumung einer Tagsatzung (§ 209)
  - öffentlich Bekanntmachung
  - vier Wochen im Voraus
  - Ladung von Vpfl, bGl, dinglich Berechtigten
- Anmeldung der Forderungen (§ 210 f)
  - bis 14 Tage vor Tagsatzung
  - Angabe von Kapital, Zinsen, Kosten + Vorlage von Urkunden
  - bei Säumnis Berücksichtigung nur der bücherlich Berechtigten
  - bei Höchstbetragshypothek reicht die letzte Saldomitteilung
  - verspätete Anmeldung mgl => Kostenfolgen
  - unterbleibt Anmeldung, hat Gl einen Bereicherungsanspruch gegen Gl, die nichts zu bekommen hätten (§ 231 Abs 4)



## Zwangsversteigerung 16

### VIII. Meistbotsverteilung 2

- Verhandlung über Aufteilung der Verteilungsmasse (§ 212 ff)
- dabei ist Widerspruch mgl (§§ 213, 231 ff)
  - legitimiert sind die „Ausfallsbeteiligten“ = nicht voll befriedigten Gl
  - Bestreitung auch titulierter Forderungen mgl (außer durch Vpfl)
  - bei Rechtsfragen erfolgt Erledigung im Verteilungsbeschluss
  - bei strittigen Tatumständen erfolgt Verweisung auf den Prozessweg
  - die bestrittene Forderung ist im Beschluss zu berücksichtigen
  - „Rechtfertigungsfrist“ für Widersprechenden von einem Monat
  - Widerspruchsklage beim ExGer zielt auf Feststellung des Nichtbestehens des Teilnahmeanspruchs
  - mehrere Widersprechende sind einheitliche Streitpartei
  - bei Prozesserfolg ist der Verteilungsbeschluss zu korrigieren
  - gilt sinngemäß für öffentlichrechtliche Forderungen



## Zwangsversteigerung 17

### VIII. Meistbotsverteilung 3

- Verteilungsrangordnung (§§ 216 ff)
  - Verwaltungs(!)kosten
  - öffentliche Abgaben aus den letzten drei Jahren
  - Rückstände gem § 27 WEG 2002 (5 J.), § 42a MRG
  - „Buchforderungen“ (samt Kosten + Zinsen udgl aus den letzten drei Jahren)
  - „Nachzügler“ (= ältere Abgaben, Zinsen usw)
  - „Hyperocha“ = Rest der Verteilungsmasse an Vpfl
- insb Hypotheken (§§ 220 ff)
  - werden grds ausbezahlt, außer der Gl will eine Übernahme
  - Sonderregeln für bedingte bzw simultane Hypotheken, Höchstbetragshypothek, unbekannte Hypothekare



## Zwangsversteigerung 18

### VIII. Meistbotsverteilung 4

- es gibt Sonderregeln für
  - Renten und wiederkehrende Leistungen
  - Dienstbarkeiten und Reallasten
  - einverleibte Ausgedinge
- ExGer ordnet Verteilung mit Beschluss an
- nach Rechtskraft erfolgt die Ausfolgung des Beträge
  - teilweise bleiben sie gerichtlich verwahrt
- abschließend erfolgt die Grundbuchsberreinigung (§ 237)
- uU kommt es zu einer Nachtragsverteilung
  - zB wenn Gl mit unbekanntem Aufenthalt nicht binnen fünf Jahren bekannt wird => Betrag ist an die anderen Gl zu verteilen (§ 230)



# Exekution auf bewegliches Vermögen 1

## I. Allgemeines

- zuständig ist das Gericht der gelegenen Sache (§ 18 Z 4), bei der Fox das Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Vpfl bzw des Drittschuldners (§ 18 Z 3)
- Exekutionsobjekte
  - bewegliche körperliche Sachen = Fahrnisse
  - Geldforderungen
  - Ansprüche, Rechte, Unternehmen, Gesellschaftsanteile ...
- Exekutionsarten
  - Fahrnisexekution
  - Forderungsexekution
  - Exekution auf Herausgabe- und Leistungsansprüche
  - Exekution auf andere Vermögensrechte



## Exekution auf bewegliches Vermögen 2

### II. Pfand- / Befriedigungsrecht

- die Begründung ist je nach Exekutionsart verschieden
- der Rang richtet sich nach dem Pfändungszeitpunkt
- Rechtsnatur
  - hRsp: gemischte Theorie = öffentlichrechtliche Wirkungen (Verstrickung) und privatrechtliche Wirkungen (Befriedigungsrecht)
  - hL: öffentlichrechtliche Natur
- Erlöschen
  - mit Verfahrensende
  - uU von selbst (§§ 45a, 256 Abs 2)



# Fahnisexekution 1

## I. Allgemeines

- geregelt in den §§ 249 bis 289
- Zweck: Befriedigung aus dem Erlös verwerteter beweglicher körperlicher Sachen
- Massenverfahren (gemeinsam mit der Forderungsexekution, oft werden beide ExArten gemeinsam beantragt)
- Anfall 2016: 769.576 Fälle
- die Abwicklung erfolgt im Wesentlichen durch den selbstständig handelnden Gerichtsvollzieher
- mäßige Befriedigungserfolge, aber effizienter Zahlungsdruck





## Fahnisexekution 2

### II. Verfahrensüberblick

- Einleitung
  - Exekutionsantrag, Bewilligung, Vollzugsauftrag
- Auffindungs- und Zugriffsverfahren
- Pfändung durch pfandweise Beschreibung
- eventuell Verwahrung (ist nur ausnahmsweise vorgesehen)
- Verwertung
  - Vorbereitung
  - Versteigerung usw, grds samt Bezahlung und Sachübernahme
- Verteilung nur, wenn mehrere Gläubiger vorhanden sind – sonst erfolgt Zahlung an den bGl



## Fahnisexekution 3

### III. Exekutionsobjekte

- die Fex erfasst bewegliche körperliche Sachen (§ 249 Abs 1)
- manche Fahnisse sind jedoch anderen Exekutionsarten zugewiesen
  - Zubehör von Liegenschaften => Liegenschaftsexekution (§ 252)
  - Superädifikate => Liegenschaftsexekution (§§ 87, 97, 133)
  - Wertpapiere => Forderungsexekution (vgl § 296)
- außerdem sind viele Fahnisse der Exekution entzogen
  - s unten bei den Pfändungsbeschränkungen



## Fahnisexekution 4

### IV. Vollzugsbeginn

- nach der Bewilligung erteilt der Rpfl dem Gerichtsvollzieher den Vollzugauftrag
- es folgt das Auffindungs- und Zugriffsverfahren (§§ 252a ff)
  - der Gerichtsvollzieher legt die Vollzugszeit fest
  - er unternimmt zumindest drei Vollzugsversuche und weitere, solange sie Erfolg versprechen
  - er berichtet dem ExGer und dem bGl über den (Miss-)Erfolg spätestens nach vier bis sechs Monaten
  - 6 Monate Sperrfrist bei Misserfolg, außer neue Vollzugsorte bzw ExObjekte werden bekannt gegeben; die Sperrfrist erfasst auch andere bGl



## Fahnisexekution 5

### V. Pfändung - Pfändungsbeschränkungen (§§ 250 ff) 1

- zur Lebensführung notwendige Gegenstände
- für persönliche Berufsausübung notwendige Gegenstände
  - maßgeblich ist, dass die Sache hauptsächlich vom Vpfl benützt wird (zB Pkw eines Handelsvertreters, Ordinationseinrichtung)
  - geschützt sind auch Kleingewerbetreibenden und Kleinlandwirte
- Haustiere bis zum Wert von 750 €
  - müssen im Haushalt leben, gefühlsmäßige Bindung erforderlich
- (teilweise) Bargeld iSd Existenzminimums
  - Aliquotierung im Verhältnis zum Zahlungszeitraum
- höchstpersönliche, religiöse Gegenstände
- geringwertige, nicht kostendeckende Sachen



## Fahnisexekution 6

### V. Pfändung - Pfändungsbeschränkungen (§§ 250 ff) 2

- Rechtsfolgen
  - OGH: der Pfändungsschutz besteht nur bei natürlichen Personen
  - der Wert der unpfändbaren Sache ist unmaßgeblich
  - bei Pfändung => Einstellungsantrag des Vpfl (§ 39 Abs 1 Z 2) bzw Einschränkung, wenn nur einzelne Fahrnisse betroffen sind
- Austauschpfändung (§ 251a)
  - hilft bei Unpfändbarkeit wertvoller, aber ersetzbarer Fahrnisse
  - Gerichtsvollzieher pfändet diese vorläufig, verständigt bGl, gibt ihm Wert eines Ersatzstücks bzw Ersatzbetrag für dessen Beschaffung bekannt
  - die Pfändung erlischt, wenn der bGl keinen Ersatz(betrag) beschaffen will bzw die ihm dafür eingeräumte Frist verstreichen lässt



## Fahnisexekution 7

### VI. Pfändung – Pfändungsvornahme (§§ 253 ff) 1

- Gewahrsame als Pfändungsvoraussetzung
  - = (Mit-)Innehabung durch Vpfl, bGl
  - bei Drittgewahrsame ist die Zustimmung des Dritten zur Pfändung nötig, sonst Überweisung des Herausgabeanspruchs des Vpfl
- Pfändungsvornahme
  - durch pfandweise Beschreibung im Pfändungsprotokoll = detaillierte Beschreibung der gepfändeten Sache
  - dabei ist der voraussichtlicher Erlös anzugeben („Bleistiftwert“) = der halbe Schätzwert (wegen des geringsten Gebots)
  - die Pfändung ist durch Marke ersichtlich zu machen („Kuckuck“ = Bundesadler)
  - angebliche Rechte Dritter sind anzumerken, diese zu verständigen
  - Eintragung ins Pfändungsregister



## Fahnisexekution 8

### VI. Pfändung – Pfändungsvornahme (§§ 253 ff) 2

- Besonderheiten
  - eine gleichzeitige Pfändung für mehrere bGI bewirkt Ranggleichheit (§ 256 Abs 3)
  - Nachpfändung = spätere Pfändung für andere bGI durch Anmerkung auf dem vorhandenen Pfändungsprotokoll (§ 257)
  - Anschlusspfändung = zusätzliche Pfändung
  - keine pfändbaren Fahrnisse => Gerichtsvollzieher nimmt mit dem Vpfl ein VVZ auf (§ 253a)
- Pfand- und Vorzugsrechte Vorrechte Dritter (§ 258 )
  - sind mit der Pfandvorrechtsklage beim ExGer geltend zu machen
  - Antrag auf Hinterlegung des Erlöses, wenn Sache vor rechtskräftiger Entscheidung verkauft wird



## Fahnisexekution 9

### VII. Verwahrung

- amtswegige Verwahrung
  - Bargeld bei Gläubigermehrheit (§ 261)
  - Objekt, das zum Gerichtserlag geeignet ist, zB technische Geräte, Bild- und Tonträger, Zeitschriften, Bücher, Musikinstrumente (§ 259 Abs 1 und 1a)
  - Verkaufsverwahrung vor der Verwertung (§ 274f)
- Verwahrung auf Antrag des bGI (§§ 259 f)
  - kann schon im ExAntrag gestellt werden
  - bGI hat für Transport zu sorgen, trägt Kosten
  - Verwahrung bei Gericht, Verwahrer, Auktionshalle oder bGI
  - der Gerichtsvollzieher bestellt den Verwahrer





## Fahnisexekution 10

### VIII. Verwertung 1

- Aufschiebung bzw Innehaltung, wenn eine anderweitige Befriedigung aussichtsreich ist (§§ 264a, 264b)
- sonst Verkauf (§ 264 ff)
  - Freihandverkauf bei Börsenpreis (§ 268)
  - öffentliche Versteigerung, insbesondere Internetversteigerung (§§ 270, 272 ff)
  - Übernahmsantrag (§ 271): Antrag bis 14 Tage vor Versteigerung
    - Anbot von mindestens  $\frac{5}{4}$  des Schätzwerts,  $\frac{1}{4}$  als Sicherheit - Zustimmung des bGl, der Pfandberechtigten - Genehmigung durch das ExGer
  - Verwertung in anderer Weise (§ 271a)
  - neuerliche Verwertung unversteigerbarer Sachen (§ 280)



## Fahnisexekution 11

### VIII. Verwertung 2

- insb öffentliche Versteigerung (§§ 270, 272 ff)
  - frühestens drei Wochen nach Pfändung
  - Ort: Versteigerungshaus, Auktionshalle, Pfändungsort (zum Internet s unten)
  - der Termin ist öffentlich in der Ediktsdatei bekannt zu machen
  - Überstellung der Sachen vor der Versteigerung
  - Schätzung (geringstes Gebot = halber Schätzwert)
  - Besichtigung durch Kaufinteressenten ist zu ermöglichen
  - dann erfolgt die Versteigerungsdurchführung samt Zuschlag => mit der Zahlung aufschiebend bedingter Eigentumsübergang
  - grds Barzahlung, uU Zahlungsfrist; sonst Wiederversteigerung
  - nach Zahlung grds sofort Ausfolgung und Abtransport
  - Gutgläubenserwerb ist mgl, Gewährleistung ist ausgeschlossen
  - Unauffindbarkeit der Sachen => Angabepflicht des Vpfl



## Fahnisexekution 12

### VIII. Verwertung 3

- insb Internetversteigerung (§§ 274, 277a ff, 278a) 1
  - sie erfolgt dzt in der Praxis auf der Plattform [www.Justiz-Auktion.at](http://www.Justiz-Auktion.at) durch das Kompetenzzentrum beim OLG Innsbruck
  - technische Geräte, Musikinstrumente usw sind grds dort zu versteigern, durch einen vom Gerichtsvollzieher bestimmten Versteigerer auf einer anderer Plattform nur dann, wenn dabei offenkundig ein höherer Erlös zu erwarten ist
  - zuerst Schätzung und Verwahrung der Sachen
  - vor dem ersten Gebot ist ein Sofortkauf um 5/4 des Schätzwerts mgl, er kann aber bei Sachen mit Liebhaberwert ausgeschlossen werden



## Fahnisexekution 13

### VIII. Verwertung 4

- insb Internetversteigerung (§§ 274, 277a ff, 278a) 2
  - Versteigerung (bei mehreren Sachen zuerst derjenigen, die voraussichtlich die Befriedigung des bGl ermöglichen)
  - „Bieteragenten“ sind zulässig (erhöhen automatisch innerhalb einer vorgegebenen Höchstgrenze)
  - „Sniper-Programme“ sind verboten (geben automatisch im letzten Moment ein höheres Gebot ab)
  - vor Gebotsabgabe ist ein Abbruch mgl (zB bei Einstellung infolge Zahlung durch den Vpfl), danach nur mehr in Exszindierungsfällen
  - nach Ablauf der Versteigerungsfrist von 7 Tagen bis 4 Wo erfolgt der Zuschlag an den Meistbietenden
  - danach Ausfolgung bzw Versendung der Sachen



## Fahnisexekution 14

### IX. Verteilung

- ein bGI: Erlös wird vom Gerichtsvollzieher ausbezahlt (§283)
- mehrere bGI => Verteilungsverfahren (§§ 285 ff)
  - dieses führt der Rechtspfleger durch
  - er gelten sinngemäß die Regeln für die Meistbotsverteilung
  - es wird öffentlich eine Verteilungstagsatzung anberaumt
  - die GI haben ihre Forderungen anzumelden
  - in der Tagsatzung Verhandlung mit Widerspruchsmöglichkeit
  - Verteilung nach Rangordnung, wobei die Vollzugsgebühr des Gerichtsvollziehers und der Verwertung Vorrang haben
  - danach ergeht der Verteilungsbeschluss
  - nach seiner Rechtskraft erfolgt die Überweisung



# Forderungsexekution 1

## I. Allgemeines

- geregelt in den §§ 290 bis 324
- Zweck: Befriedigung aus dem Erlös von Geldforderungen des Vpfl gegen den Drittschuldner
- Massenverfahren (gemeinsam mit der Fahrnisexekution)
- Anfall 2016: 629.904 Fälle
- Abwicklung im Wesentlichen durch bGI und Drittschuldner
- durchschnittliche Befriedigungserfolge (mangels Geldforderung des Vpfl, wegen geringer pfändbarer Beträge ...)
- ist zwar eine den Vpfl eher schonende Exekution, hat aber uU negative Effekte (zB bei Gehaltsexekution oft Kündigung der Vpfl)



## Forderungsexekution 2

### II. Verfahrensüberblick

- Einleitung
  - Exekutionsantrag, Bewilligung
- Pfändung durch Doppelverbot = (für den Pfandrang maßgebliches) Zahlungsverbot und Verfügungsverbot
- Verwertung
  - idR Überweisung der Forderung an den bGl zu Einziehung
  - ausnahmsweise andere Verwertungsarten
- Verteilung
  - entfällt idR, weil die bGl Geld selbst einziehen
  - ausnahmsweise bei mehreren bGl, wenn eine Person die Forderung eingezogen hat



## Forderungsexekution 3

### III. Exekutionsobjekte

- Papierforderungen (§ 296)
  - betrifft indossable Papiere bzw Inhaberpapiere
  - die Pfändung erfolgt wie bei der Fahrnisexekution
  - die Verwertung erfolgt wie bei der Forderungsexekution
  - Sparerkunde (§ 319a): Einziehung durch den Gerichtsvollzieher, Klage aber nur durch den bGI nach Überweisung
- Buchforderungen (§§ 320 ff)
- sonstige Geldforderungen
  - auch bedingte, künftige Geldforderungen
  - nicht bloß mgl Geldforderungen (zB Pensionsansprüche)
- Geldforderung muss dem Vpfl zustehen => bei Zession geht die Exekution ins Leere (§ 300a Abs 1)





## Forderungsexekution 4

### IV. Pfändungsschutz - Allgemeines

- Zweck ist die Existenzsicherung beim Vpfl und seinen Unterhaltsberechtigten
- es gibt unpfändbare Forderungen (§ 290)
  - zB Aufwandsersatz, gesetzliche Beihilfen
  - uU doch Pfändung mgl (s § 290 Abs 2 und 3)
- es gibt beschränkt pfändbare Forderungen (§§ 290a ff)
  - zB Arbeits-, Pensionsbezüge, Versehrtenrenten, Arbeitslosengeld, Unterhaltsleistungen
  - erfasst sind auch Sonderzahlungen (13./14. Bezug)
  - erfasst sind auch einmalige Leistungen
  - bei mehreren Bezügen erfolgt eine Zusammenrechnung
  - dem Vpfl muss das Existenzminimum bleiben



## Forderungsexekution 5

### V. Pfändungsschutz - Existenzminimum (§§ 291 ff) 1

- Berechnungsgrundlage  $\approx$  Nettobezug
- Höchstberechnungsgrundlage = 4x Ausgleichszulagenrichtsatz (§ 293 ASVG); der Rest ist pfändbar
- dem Vpfl bleiben von der Berechnungsgrundlage monatlich
  - der allgemeine Grundbetrag = bis max Ausgleichszulagenrichtsatz
  - + 1/6, wenn er keine Sonderzahlungen bezieht
  - + der Unterhaltsgrundbetrag = 20% des allgemeinen Grundbetrags, aber max für 5 Personen
  - + der allgemeiner Steigerungsbetrag = 30% des Mehrbetrags
  - + der Unterhaltssteigerungsbetrag = 10% des Mehrbetrags, aber max für 5 Personen



## Forderungsexekution 6

### V. Pfändungsschutz - Existenzminimum (§§ 291 ff) 2

- Existenzminimum – Besonderheiten
  - generelle Kürzung des Existenzminimums bei Exekution wegen Unterhaltsansprüchen (§ 291b)
  - „Vorratspfändung“ bei wiederkehrenden, künftig fällig werdenden Leistungen iSd § 406 ZPO (§ 291c; Einstellung ist bei „Wohlverhalten“ mgl)
  - Erhöhung in Härtefällen für den Vpfl (§§ 292a)
  - Herabsetzung (§ 292b)
  - „Lohnschiebung“ = Zahlung an Dritte ist unbeachtlich (§ 292d)
  - verschleiertes Entgelt ist beachtlich (§ 292e)
  - Kontenschutz besteht im Ausmaß des Existenzminimums (§ 292i)



## Forderungsexekution 7

### V. Pfändungsschutz - Existenzminimum (§§ 291 ff) 3

- Verfahrensrechtliches
  - das Existenzminimum hat der Drittschuldner zu berechnen
  - Berechnungsregeln für Drittschuldner enthält § 292j
  - Hilfe bieten Tabellen auf der BMJ-Homepage
  - der Drittschuldner erhält Kostenersatz (§ 292h: 8/4 €)
  - teilweise entscheidet das ExGer (s § 292k)
  - die Pfändungsbeschränkungen sind zwingend: abweichende Vereinbarungen bzw Verfügungen sind unwirksam, es gibt grds keine Aufrechnungsmöglichkeit (§ 293)
  - Exekution auf das Existenzminimum => Einstellungsantrag des Vpfl (§ 39 Abs 1 Z 2) bzw Einschränkungsantrag



## Forderungsexekution 8

### VI. Exekutionsantrag

- der Exekutionsantrag enthält im Normalfall ua
  - die genaue Bezeichnung des Drittschuldners
  - den Rechtsgrund der Forderung des Vpfl
- Antrag bei unbekanntem Drittschuldner (§ 294a)
  - ist zulässig bei Forderungen gem § 290a
  - der Antrag enthält nur die Behauptung so einer Forderung
  - zusätzlich ist das Geburtsdatum des Vpfl zu nennen (dieses gibt die Meldebehörde bei Titelvorlage bekannt)
  - nach Bewilligung fragt ExGer beim Hauptverband der österr Sozialversicherungsträger an, ob ein Drittschuldner bekannt ist
  - bei Drittschuldnerbekanntgabe => Normalverfahren
  - kein Drittschuldner bekannt => Exekution steht still, neue Anfrage ist mgl (keine Exekutionseinstellung!)



## Forderungsexekution 9

### VII. Bewilligung

- der BB enthält auch das Doppelverbot und die Überweisung der Forderung (§ 303; näher zu beiden unten)
- der BB wird sofort zugestellt
- Besonderheiten bei der vereinfachten Bewilligung (§ 303a)
  - der Drittschuldner darf erst nach 4 Wo an den bGl zahlen (damit ein Einspruch des Vpfl samt seiner Erledigung mgl ist)
  - eine verfrühte Zahlung ist nicht schuldbefreiend
  - der Drittschuldner darf nach dem Fristablauf auf den nächsten Auszahlungstermin warten



## Forderungsexekution 10

### VIII. Pfändung – Vornahme (§ 294)

- bei Bewilligung erlässt das ExGer das Doppelverbot
- = Zahlungsverbot an den Drittschuldner
  - seine Zustellung bewirkt die Pfändung zugunsten des bGl
  - eine verbotswidrige Zahlung ist nicht schuldbefreiend
- = Verfügungsverbot an der Vpfl
  - der Vpfl darf die Forderung nicht einziehen, zedieren ...
  - verbotswidrige Verfügungen sind unwirksam
  - der Vpfl erhält dabei auch den Auftrag, dem Drittschuldner Informationen über Unterhaltspflichten zu geben



## Forderungsexekution 11

### IX. Pfändung – Besonderheiten 1

- öffentlichrechtliche Forderung (s § 295)
  - Zahlungsverbot geht an die überweisende Stelle
- Pfandrecht bei Gehaltsforderung (§§ 299 f)
  - es erfasst alle künftigen Bezüge von diesem Drittschuldner (auch Erhöhungen, Ruhestandsbezüge usw) – nicht aber Forderungen gg neue Drittschuldner (bei Arbeitsplatzwechsel, Pensionsantritt usw)
  - eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses udgl bis zu einem Jahr lässt das Pfandrecht nicht erlöschen
  - ein Absinken der Bezüge unter die Pfändbarkeitsgrenze bzw das Fehlen solcher Bezüge im Pfändungszeitpunkt schadet nicht
  - erfasst werden auch Bezugsteilansprüche gg Dritte





## Forderungsexekution 12

### IX. Pfändung – Besonderheiten 2

- Pfandrang bei mehreren bGI (§ 300)
  - es gilt der Prioritätsgrundsatz
  - der Pfandrang richtet sich nach dem Pfändungszeitpunkt
  - bei gleichzeitiger Pfändung => Ranggleichheit, bei Unzulänglichkeit der Vpfl-Forderung kommt es zur quotenmäßigen Befriedigung
- Exekution auf eine verpfändete Forderung (§ 300a Abs 2)
  - der bGI erwirbt ein nachrangiges Pfandrecht
  - bei Gehaltsforderung usw erhält der bGI vorläufige Zahlungen, bis der vorrangige Gläubiger die gesicherte Forderung gerichtlich geltend macht => Drittschuldner hält Beträge zurück, bis ihm der vorrangige Gläubiger einen Verwertungsanspruch (zB Urteil) anzeigt



## Forderungsexekution 13

### X. Drittschuldneräußerung

- Allgemeines (§ 301)
  - der Drittschuldner muss sich äußern, außer bGl verzichtet darauf
  - dafür gibt es ein Formular (s Homepage des BMJ)
  - die Äußerung enthält wichtige Informationen zur Forderung (Bestand, Höhe ...), über andere Pfandrechte, Unterhaltspflichten
  - die Äußerung erfolgt binnen 4 Wo an ExGer und bGl
  - schuldhafte Pflichtverletzung => der Drittschuldner trägt die Kosten eines Drittschuldnerprozesses, ihn trifft eine Schadenersatzpflicht
  - der Drittschuldner hat bGl auch vom Vertragsende zu informieren
- Kosten (§ 302)
  - 35 € bei wiederkehrenden Forderungen, sonst 25 €
  - der bGl trägt vorläufig die Kosten
  - der Drittschuldner hat ein Einbehaltungsrecht



## Forderungsexekution 14

### XI. Verwertung - Verwertungsarten (§§ 303 ff)

- in der Praxis: Überweisung zur Einziehung (§§ 308 ff; s unten)
- Überweisung an Zahlungsstatt (§ 316)
  - der bGl erhält die Forderung übertragen
  - damit gilt er im Umfang der übertragenen Forderung als befriedigt
  - => der bGl trägt das Einbringlichkeitsrisiko, daher hat er idR wenig Interesse an dieser Verwertungsart
- Verkauf, Versteigerung usw (§§ 317 ff)
  - relevant zB bei bücherlichen, noch nicht fälligen Forderungen



## Forderungsexekution 15

### **XII. Verwertung - Überweisung zur Einziehung (§§ 303 ff) 1**

- sie erfolgt bei der Bewilligung mit Beschluss
- der bGI erhält die Forderung des Vpfl nach Maßgabe des für ihn begründeten Pfandrechts bis zur Höhe der vollstreckbaren Forderung übertragen
  - mehrere bGI können daher parallel auf die Vpfl-Forderung greifen
- der bGI erhält (nur) die Einziehungsrechte des Vpfl
- es bestehen Mitwirkungspflichten des Vpfl (zB Herausgabe von Urkunden, einer Gegenleistung)
- bei Nichtleistung des Drittschuldners => Drittschuldnerklage des bGI (s unten)
- hilfsweise besteht ein Klagerecht des Vpfl (§ 308a)
- uU Schadenersatzpflicht des bGI (§ 310 Abs 3)



## Forderungsexekution 16

### **XII. Verwertung - Überweisung zur Einziehung (§§ 303 ff) 2**

- Drittschuldnerklage des bGI (§§ 308, 310)
  - sie ist eine normale Leistungsklage anstelle des Vpfl
  - => Zuständigkeit wie für die Klage des Vpfl (zB ASG; nicht ExGer!)
  - Vergleich, Verzicht, Schiedsvereinbarung des bGI sind unzulässig
  - der bGI hat dem Vpfl den Streit zu verkünden
  - eine Nebenintervention durch den Vpfl, andere bGI ist mgl
  - das Urteil wirkt bei einheitlicher Forderung Rechtskraft gg alle Beteiligten
  - Überweisung bei laufendem Prozess des Vpfl? – jedenfalls ist eine Nebenintervention des bGI mgl
  - Exekutionseinstellung während des Drittschuldnerprozesses => der Vpfl übernimmt den Prozess



## Forderungsexekution 17

### XIII. Verteilung

- mehrere bGI – teilbare Forderung
  - eine Verteilung ist grds unnötig, weil jeder bGI den ihm zustehenden Betrag einzieht (vgl § 303 Abs 1)
  - mit Zahlung des Drittschuldners wird die vollstreckbare Forderung des bGI im entsprechenden Umfang getilgt (§ 312 Abs 1)
  - Verteilung zB bei Hinterlegung gem § 307 wegen unklarer Lage
- mehrere bGI – unteilbare Forderung
  - die Einziehung erfolgt durch einen bGI / Kurator (§§ 304, 314 f)
  - Verteilung nach Erlag beim ExGer (§ 315 Abs 2)
- Verteilungen erfolgen nach den für die Fex geltenden Regelungen (§ 307 Abs 2, § 315 Abs 2)



## Forderungsexekution 18

### XIV. Einstellung - Besonderheiten

- kein Zahlungsaufstellung durch bGI (§ 292I)
  - Drittschuldner kann bei Gehaltsexekution udgl nach Zahlung der im BB genannten festen Beträge vom bGI Aufstellung über die offene Forderung verlangen
  - Ankündigung 4 Wochen im Voraus
  - Einstellungsantrag bei Ausbleiben der Aufstellung
- nach Zahlung (§ 312 Abs 4)
  - es müssen alle Forderungen samt Nebengebühren gezahlt sein
  - Einstellungsantrag des Vpfl oder des Drittschuldners



## Anspruchsexekution

- I. geregelt in den §§ 325 bis 329**
- II. Zweck: Verwertung von dinglichen / obligatorischen Ansprüchen des Vpfl auf Herausgabe / Leistung körperlicher Sachen**
- III. die Pfändung erfolgt durch ein Doppelverbot**
- IV. Verwertung**
  - Überweisung des Anspruchs zur Einziehung an den bGI
  - Fahrnisse: Herausgabe der Sache an den Gerichtsvollzieher zum Verkauf
  - Liegenschaften: Herausgabe an einen Verwalter, dann Zwangsverwaltung / -versteigerung





## Exekution auf andere Vermögensrechte 1

- I. geregelt in den §§ 330 bis 345**
- II. Zweck: Befriedigung aus allen sonstigen geldwerten Exekutionsobjekten**
- III. Exekutionsobjekte sind zB**
  - Unternehmen (nicht Kleinunternehmen: § 341)
  - Paten-, Markenrechte udgl (nicht Urheberrechte)
  - Gesellschaftsrechte
  - Miteigentum an beweglichen Sachen
  - Miet- und Pachtrechte
  - Internet-Domain



## Exekution auf andere Vermögensrechte 2

### IV. Pfändung (§ 331 Abs 1)

- Verfügungsverbot, bei Drittschuldner auch Leistungsverbot
- Verbücherung, Registereintragung udgl
- ev pfandweise Beschreibung

### V. Verwertungsart

- sie bestimmt das ExGer (§ 331 Abs 2)
- Arten
  - Ermächtigung zur Rechtsausübung (§ 333)
  - Zwangsverwaltung (§ 334 ff): wie bei Liegenschaft; bringt unsichere, uU hohe Einkünfte
  - Zwangsverpachtung (§ 340): Versteigerung eines Pachtvertrags, bringt sichere Einkünfte, die uU höher sein könnten
  - subsidiär Versteigerung (§ 332; nicht bei Unternehmen – s § 341)



## Naturalexekution

- sie ist in den §§ 346 bis 369 geregelt
- sie dient zur Erzwingung anderer als Geldleistungen
- Arten
  - Herausgabe oder Leistung von beweglichen Sachen (§§ 346 ff)
  - Überlassung oder Räumung von unbeweglichen Sachen usw (§ 349)
  - Einräumung oder Aufhebung bürgerlicher Rechte (§ 350)
  - Aufhebung einer Gemeinschaft, Grenzberichtigung, Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft (§§ 351 ff)
  - Erwirkung von vertretbaren Handlungen (§ 353)
  - Erwirkung von unvertretbaren Handlungen (§§ 354, 359 ff)
  - Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen (§§ 355 ff, 359 ff)
- es wird direkter oder indirekter Zwang durch Beugemittel angewendet
- dazu kommen Regeln über Interesse, Kosten (§§ 368 f)



# Herausgabeexekution 1

## I. Allgemeines

- geregelt in den §§ 346 bis 348
- Zweck: Abnahme beweglicher Sachen
  - auch solche bestimmter Gattung, Wertpapiere
- zuständig ist das BG der gelegenen Sache (§ 18 Z 4)
- die Abwicklung erfolgt durch den Gerichtsvollzieher

## II. Gewahrsame des Vpfl (§ 346)

- bGl gibt im Exekutionsantrag den Ort der Sache an
- der Gerichtsvollzieher nimmt sie dort dem Vpfl ab
  - zum Vorgehen dabei vgl oben zur Tätigkeit des Gerichtsvollziehers
  - ist Übergabe faktisch nicht mgl => Übergabe durch Zeichen gem § 427 ABGB (§ 348)
- danach übergibt er sie dem bGl gegen Empfangsbestätigung



## Herausgabeexekution 2

### III. Drittgewährsame (§ 347)

- Gerichtsvollzieher versucht Abnahme beim Dritten
- die Übergabe muss aber mangels Titels freiwillig erfolgen
- bei Verweigerung der Herausgabe
  - der bGl kann sich den Herausgabeanspruch des Vpfl gegen den Dritten zur Einziehung überweisen lassen
  - kann dann vom Dritten Herausgabe verlangen
  - nötigenfalls Durchsetzung des Anspruchs mit Klage und Exekution

### IV. Abwesenheit der Sache (§ 346a)

- Vpfl muss bekannt geben, wo sich die Sache befindet oder dass er nicht weiß, wo sie ist
- Erzwingung der Angabe nach den Regeln für das VVZ



# Räumungsexekution 1

## I. Allgemeines

- geregelt in § 349
- Zweck: Räumung unbeweglicher und gleichgestellter Sachen + Übergabe an den bGl, um ihm Besitz zu verschaffen
- zuständig ist das BG der gelegenen Sache (§ 18 Z 4)
- Anfall 2016: 11.388 Fälle
- die Exekution erfasst neben dem Vpfl auch alle Personen mit abgeleitetem Benützungsrecht (§ 568 ZPO) + alle Fahrnisse
- es gibt diverse Regelungen zum Schuldnerschutz
  - Titel treten nach 6 Monaten außer Kraft (§ 575 ZPO)
  - Aufschiebung gem § 35 MRG (bei Obdachlosigkeit)
  - Innehaltung gem § 34a MRG (bei „Scheinuntermiete“)



## Räumungsexekution 2

### II. Vollzug

- Vorbereitung
  - der Gerichtsvollzieher setzt den Räumungstermin an und verständigt die Beteiligten
  - der bGI organisiert Arbeitskräfte und Beförderungsmittel
- Vornahme
  - alle Personen und Fahrnisse werden entfernt
  - das Objekt wird dem bGI übergeben
  - damit ist die eigentliche Räumungsexekution beendet
  - vom Vpfl nicht mitgenommene Fahrnisse werden verwahrt
- verwahrte Fahrnisse
  - die Verwahrung erfolgt auf Kosten des Vpfl, die bGI bevorschusst
  - notfalls Verwertung zwecks Deckung der Kosten des bGI



# Einräumung / Aufhebung bürgerlicher Rechte

## I. Allgemeines

- geregelt in § 350
- Zweck: Einräumung, Übertragung, Beschränkung oder Aufhebung bürgerlicher Rechte
- zuständig ist das Buchgericht
- der Ausspruch des Bewilligungsgerichts ersetzt die nach GBG nötigen Erklärungen des Vpfl („Aufsandung“)
- ein Grundbuchsanzug bleibt bei deren Vorliegen mgl

## II. Vollzug

- durch Eintragung im Grundbuch
- ist auch mgl, wenn der Vpfl nicht eingetragen ist, sofern sein Rechtserwerb nachgewiesen wird





# Aufhebung einer Gemeinschaft 1

## I. Allgemeines

- geregelt in den §§ 351 bis 352c
- Zweck: die „Teilungsexekution“ dient zur auf Aufhebung einer Vermögensgemeinschaft samt
- zuständig ist das BG der gelegenen Sache
- Titel enthält „unvollkommene Rechtsgestaltung“ => Ex nötig
- auch der Beklagte kann den Titel nützen (iudicium duplex)
- Kosten: das Barauslagen sind nach Anteilen aufzuerlegen

## II. Naturalteilung (§ 351)

- entweder Umsetzung der Titelvorgaben oder Teilungsbeschluss des ExGer entsprechend der Anteile (notfalls Wertausgleich)
- abschließend erfolgt die reale Umsetzung



## Aufhebung einer Gemeinschaft 2

### III. Zivilteilung von Liegenschaften (§§ 352 ff)

- sie umfasst die Versteigerung + Verteilung des Erlöses
- Versteigerung nach Regeln für Zwangsversteigerung, aber ua
  - keine Einbeziehung dinglich Berechtigter
  - dingliche Rechte bleiben unberührt
  - das geringstes Gebot ist grds der Schätzwert
  - der Vpfl kann mitbieten
  - keine Angebote in der Tagsatzung => nachträglich sind schriftliche Gebote mgl, die ab  $\frac{3}{4}$  des Schätzwerts gelten
- Verteilung
  - das Meistbot ist nach Einvernehmen der Parteien aufzuteilen
  - mangels Einigung verhandelt das ExGer darüber nach den Regeln für BG-Prozesse und entscheidet mit Urteil (!)



# Erwirkung vertretbarer Handlungen 1

## I. Allgemeines

- geregelt in § 353
- Zweck: Durchsetzung einer Handlung, die ein Dritter anstelle der Vpfl vornehmen kann
  - zB Wiederherstellung des früheren Zustands, Baumaßnahmen, Entfernung eines Superädifikats, Vornahme einer vom Vpfl geschuldeten Zahlung
- zuständig ist BG, in dessen Sprengel der BB zuzustellen ist
- der Vollzug erfolgt durch Ersatzvornahme = Vornahme der Handlung durch einen Dritten auf Kosten des Vpfl
  - es besteht kein Wahlrecht zur Exekution gem § 354
- der Vpfl muss die Ersatzvornahme dulden, notfalls setzt das der Gerichtsvollzieher durch



## Erwirkung vertretbarer Handlungen 2

### II. Vollzug der Ersatzvornahme

- Grundvariante
  - das ExGer ermächtigt im BB den bGI, die Handlung auf Kosten des Vpfl durch einen Dritten vornehmen zu lassen
  - das ExGer bzw der bGI wählt den Dritten aus
  - der bGI beauftragt und bezahlt ihn
  - nach Vornahme der Handlung erwirkt der bGI beim ExGer die Bestimmung der Kosten und bringt sie beim Vpfl ein
  - der Vpfl kann bis Beginn der Ersatzvornahme mangelfrei erfüllen
- der bGI will bzw kann die Kosten nicht vorstrecken
  - ExAntrag mit Antrag auf Kostenvorschuss + Kostenvoranschlag
  - das ExGer bewilligt auch den Kostenvorschuss
  - der bGI bringt ihn beim Vpfl ein
  - anschließend erfolgt die Ersatzvornahme



# Erwirkung unvertretbarer Handlungen 1

## I. Allgemeines

- geregelt in § 354
- Zweck: Durchsetzung einer Handlung, die nur der Vpfl vornehmen kann und die ausschließlich von seinem Willen abhängt
  - zB Rechnungslegung, Unterfertigung einer Urkunde, Vornahme rechtlicher Schritte (zB Auflösung eines Vertrags), Ausstellen eines Zeugnisses
  - muss ein Dritter mitwirken, reicht seine Zustimmung oder ein Titel gg ihn aus
- zuständig ist BG, in dessen Sprengel die Strafandrohung zuzustellen ist
- der Vollzug erfolgt durch mittelbare Beugemaßnahmen = Geld- und Haftstrafen



## Erwirkung unvertretbarer Handlungen 2

### II. Vollzug

- Ablauf
  - das ExGer setzt im BB dem Vpfl eine Frist zur Vornahme der Handlung und droht eine Geldstrafe an
  - nach erfolglosem Fristablauf beantragt der bGI die Strafverhängung und eine neuerliche Strafandrohung
  - das ExGer verhängt die Strafe, setzt dem Vpfl eine neue Frist zur Vornahme der Handlung und droht eine schärfere Strafe an ...
- Strafen (§§ 359 ff)
  - Geldstrafen: ist die erste Strafe, kann je Antrag bis 100.000 € betragen, es gibt keine Obergrenze, das Geld geht an den Bund
  - Haftstrafen: im Einzelfall bis zwei Monate, max sechs Monate
  - str, ob Strafen auch gg Organe des Vpfl (Geschäftsführer usw) verhängbar sind



# Erwirkung von Duldungen, Unterlassungen 1

## I. Allgemeines

- geregelt in den §§ 355 bis 366
- Zweck: Unterbinden störender Handlungen des Vpfl
  - Unterlassung = Vpfl soll eigenes Handeln beenden, wobei aktive Beendigungsmaßnahmen eingeschlossen sind
  - Duldung = Vpfl soll Handeln des bGI hinnehmen
- zuständig ist BG, in dessen Sprengel der Strafbeschluss zuzustellen ist
- der Vollzug erfolgt durch mittelbare Beugemaßnahmen = Geld- und Haftstrafen
- daneben sind die Wiederherstellung des titelwidrig veränderten Zustands sowie eine Sicherheitsleistung des Vpfl mgl



## Erwirkung von Duldungen, Unterlassungen 2

### II. Vollzug 1

#### - Ablauf

- die Exekution setzt einen schuldhaften Verstoß des Vpfl gegen den vollstreckbaren Titel voraus
- der bGI muss im ExAntrag diesen Verstoß schlüssig behaupten (nicht beweisen!)
- der ExAntrag (und jeder spätere Strafantrag) ist direkt an den Vpfl zu senden, damit er zur Strafbemessung Stellung nehmen kann
- ist der Verstoß vom Titel erfasst, verhängt das ExGer ohne Androhung im BB eine Geldstrafe
- erfolgen weitere Verstöße => bGI kann weitere Strafanträge stellen
- kein Verstoß des Vpfl gg den Titel => er wehrt sich mit einer Impugnationsklage





## Erwirkung von Duldungen, Unterlassungen 3

### II. Vollzug 2

- Strafen (§§ 359 ff)
  - das ExGer bemisst sie nach der Schwere des Verstoßes und nach der wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Vpfl
  - Geldstrafen: ist die erste Strafe, kann je Antrag bis 100.000 € betragen, es gibt keine Obergrenze, das Geld geht an den Bund
  - Haftstrafen: im Einzelfall bis zwei Monate, max ein Jahr
  - keine Strafen gg Organe des Vpfl (Geschäftsführer usw)
  - der bGI kann je Verstoß eine Strafe beantragen (uU sogar täglich)  
=> mehrere Strafen können in einem Beschluss kumuliert werden
  - Strafe auch dann, wenn kein weiterer Verstoß mehr mgl ist
  - wurde der Vpfl vor dem Strafbeschluss nicht einvernommen, kann er die Höhe (!) der Strafe mit Widerspruch gem §§ 397 f bekämpfen



## Erwirkung von Duldungen, Unterlassungen 4

### III. Wiederherstellung (§ 356)

- sie dient zur Beseitigung des vom Vpfl titelwidrig veränderten Zustands
- der bGl braucht sich dazu keinen eigenen Titel beschaffen
- die Wiederherstellung erfolgt durch Ersatzvornahme auf Kosten des Vpfl

### VI. Sicherheitsleistung (§ 355 Abs 2)

- sie dient als Sicherheit für den durch weiteres Zuwiderhandeln des Vpfl entstehenden Schadens
- ExGer setzt sie mit Beschluss fest



## Abgabe einer Willenserklärung

- geregelt in § 367
- Zweck: ersetzt grds die Willenserklärung des Vpfl und erspart somit dem bGl die Exekution
- die Willenserklärung muss im Titel genau beschrieben sein
- dann gilt sie bei Rechtskraft des Titels bzw seiner Vollstreckbarkeit (bei Vergleich, Notariatsakt) als abgegeben
- das ersetzt grds auch Formvorschriften
  - nicht, wenn die Erklärung zB in Wertpapier verbrieft sein muss
- bei Vorlage einer Titelausfertigung gilt die Erklärung auch einem Dritten gegenüber als abgegeben



## Interesse(nklage)

- geregelt in § 368
- es wird klargestellt, dass durch eine Naturalexekution die zivilrechtlichen Ansprüche des bGl gg den Vpfl wegen Nichterfüllung unberührt bleiben
- => bGl kann jederzeit auf die Exekution verzichten und seine zivilrechtlichen Nichterfüllungsansprüche gelten machen
- die „Interessenklage“ kann der bGl neben dem sonst zuständigen Gericht wahlweise auch beim ExGer einbringen



## Kosten der Naturalexekution

- geregelt in § 369
- die Naturalexekution verursacht Kosten, die der Vpfl gem § 74 zu ersetzen hat
- der bGl kann Kostenvollstreckungsbegehren im ExAntrag zur Hauptsache geltend machen und Vpfl-Vermögen bezeichnen
- die Bewilligung der Naturalexekution schließt die der Exekution zur Hereinbringung der Kosten ein, die dann vollzogen wird



## Ablauf der Vorlesung Exekutionsrecht

- Grundlagen des Exekutionsrechts
- Gerichtsbarkeit
- Parteilehre
- „Elemente“ des Exekutionsverfahrens
- Ablauf des Exekutionsverfahrens
- Exekutionsarten
- **Einstweiliger Rechtsschutz**
  - Grundlagen
  - Exekution zur Sicherstellung
  - einstweilige Verfügungen
- Internationales Exekutionsrecht



# Einstweiliger Rechtsschutz 1

## I. Allgemeines

- jedes Zivilverfahren dauert einige Zeit, bevor die ergehenden Entscheidungen bzw Maßnahmen wirksam werden (wegen der Beweisaufnahme, aufschiebender Rechtsmittel usw)
- => es besteht die Gefahr, dass der angestrebte Rechtsschutz zwischenzeitig unerreichbar wird
  - durch zufällige Unmöglichkeit bzw Vereitelung des Rechtsschutzes
  - durch zu spätes, ineffizientes Erreichen des Rechtsschutzes
- => der Gesetzgeber muss überbrückenden, einstweiligen Rechtsschutz schaffen
  - ≠ summarisches Eilverfahren mit endgültigem Rechtsschutz (fehlt in Ö weitestgehend; vgl Gewaltschutzverfügungen gem §§ 382b ff)



## Einstweiliger Rechtsschutz 2

### II. Formen einstweiligen Rechtsschutzes

- vorläufige Entscheidung, der dann eine abschließende Entscheidung nachfolgt (zB § 89 Abs 2 ASGG)
- vorläufige Wirksamkeit von noch mit Rechtsmitteln bekämpften Entscheidungen (zB § 61 ASGG, § 44 AußStrG)
- Sicherungsmaßnahmen im Hauptverfahren (zB §§ 73, 78 KO)
- eigene Sicherungsverfahren
  - Sicherungsexekution (§§ 370 ff): nur für Geldforderungen, setzt (noch nicht vollstreckbaren) Titel voraus, ermöglicht Pfändung sowie bestimmte Sicherungsmaßnahmen
  - einstweilige Verfügungen (§§ 378 ff): für alle Arten von Ansprüchen, schafft den Titel für die Sicherungsmaßnahmen sogar vor Beginn eines Hauptverfahrens, diverse Maßnahmen





# Sicherstellungsexekution 1

## I. Allgemeines

- geregelt in den § 370 bis 377 (subsidiär in den §§ 1 ff)
- Zweck: Verhinderung der Vereitelung / Erschwerung einer Exekution wegen Geldforderungen
- ermöglicht weit reichende Sicherungsmaßnahmen einschließlich der Pfändung und der Verwertung im Notfall
- geht bei Vollstreckbarkeit des Titels in die Befriedigungsexekution über



## Sicherstellungsexekution 2

### II. Voraussetzungen

- Geldforderung
- nicht vollstreckbare Entscheidung (außer § 372; nicht Vergleich, Notariatsakt)
- grds Gefährdung, außer bei
  - ExTitel gem § 371: kein Gefährdungsnachweis
  - ExTitel gem § 371a: Gefährdungsnachweis oder Sicherheitsleistung
  - Unterhaltstitel (§ 372): kein Gefährdungsnachweis
- Gefährdung (§ 370)
  - konkrete, objektive Gefährdung
  - Exekutionsvereitelung, -erschwerung
  - insb nicht völker-/unionsrechtlich gesicherte Auslandsexekution



## Sicherstellungsexekution 3

### III. Sicherungsmittel (§ 374)

- Pfändung beweglicher Sachen
- Vormerkung des Pfandrechts auf Liegenschaften udgl
- Zwangsverwaltung
- Einziehung bei sonstigem Forderungsuntergang
- hM: auch die Verwahrung von Fahrnissen
- hM: auch der Notverkauf von Fahrnissen



## Sicherstellungsexekution 4

### IV. Verfahren (§§ 375 ff)

- zuständig ist das Titel- oder das ExGer
- der ExTitel ist vorzulegen (s § 375 Abs 1)
- Bewilligung der Mittel + ev Auferlegung einer Sicherheitsleistung
- Vollzug der Sicherungsmaßnahmen
- Ende der Sicherstellungsexekution
  - Überleitung in die Befriedigungsexekution bei Vollstreckbarkeit des ExTitels
  - Aufhebung bei Entfall der Gefahr oder Aberkennen der Geldforderung (§ 376 Abs 1)
- bei Aufhebung trifft den bGl idR eine verschuldensunabhängige Schadenersatzpflicht (§ 376 Abs 2)



# Einstweilige Verfügungen 1

## I. Allgemeines 1

- geregelt in den § 378 bis 402 (subsidiär in den §§ 1 ff)
- Zweck: Verhinderung der Vereitelung bzw Ineffizienz gerichtlichen Rechtsschutzes
  - in Prozess und ExVer (s § 378)
  - im AußStrVerf (vgl § 378a)
  - nicht im Insolvenzverfahren (vgl die speziellen Sicherungsmöglichkeiten nach den §§ 73, 78 IO)
- „Verfügung“ heißt
  - 1. der über den Sicherungsantrag ergehende Beschluss
  - 2. die in diesem Beschluss angeordnete Eilmaßnahme



## Einstweilige Verfügungen 2

### I. Allgemeines 2

- Unterschiede zur Sicherungsexekution
  - die EV gibt es für alle Arten von Verfahren und Leistungsansprüche (eingeschränkt auch bei Gestaltungs- und Feststellungsverfahren)
  - es kein Titel erforderlich, die EV ist selbst der Titel für die Sicherungsmaßnahmen
  - eine EV gibt es vor, während und nach einem Hauptverfahren und ausnahmsweise sogar ohne Hauptverfahren
  - es gibt diverse Sicherungsmittel, aber keine Pfändung
  - das Verfahren besteht aus einem summarischem Erkenntnisverfahren sowie idR aus dem amtswegigen Vollzug der Sicherungsmaßnahme (uU ist Exekution nötig, zB bei Unterlassungs-EV)



## Einstweilige Verfügungen 3

### II. Arten von einstweiligen Verfügungen

- Sicherung von Geldforderungen (§§ 379 f)
- Sicherung anderer Ansprüche (§§ 381 f, 383 ff)
- Unterhaltsverfügungen (§ 382 Z 8 lit a, § 382a)
- Sicherung des ehelichen Gebrauchsvermögens usw (§ 382 Z 8 lit c)
- Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§§ 382b ff)
- allgemeiner Schutz vor Gewalt (§ 382e)
- einstweiliger Mietzins (§ 382f)
- Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (§ 382g)
- Sicherung des Wohnbedürfnisses eines Ehegatten (§ 382h)
- dazu kommen diverse Spezialregelungen in UWG, UrhG ua



## Einstweilige Verfügungen 4

### III. beteiligte Personen

- gefährdete Partei (= gefP)
- Gegner der gefP (= Gg)
- Drittschuldner (zB bei Kontensperre)
- Zwangsverwalter





## Einstweilige Verfügungen 5

### IV. Begriffe und Einteilungen 1

- „Sicherungsverfügung“: ist eine EV, die die Anspruchsdurchsetzung sichert
- „EV zur Sicherung von Rechten bzw Rechtsverhältnissen“ (str): EV gem § 381 Z 2, die angeblich nicht den Hauptanspruch, sondern das Rechtsverhältnis zw den Parteien sichert; sie soll nicht anspruchsgelunden sein
- „nicht anspruchsgelundene EV“ (str): ermöglicht angeblich im Fall des § 381 Z 2 Maßnahmen, die über Ergebnis des Hauptverfahrens hinausgehen; ist nach hRsp nicht zulässig



## Einstweilige Verfügungen 6

### IV. Begriffe und Einteilungen 2

- „Leistungs-, Befriedigungsverfügung“, „vorgreifende EV“: eine EV, die vorläufig den mit der Hauptsacheentscheidung angestrebten Zustand herstellt
  - ist nach hRsp nur im Fall des § 381 Z 1 zulässig (?)
- nicht rückführbare Verfügung: ist eine EV, die nicht rückgängig machbare Anordnungen enthält
  - zB Löschung einer Firma, Teilnahme an einer Sportveranstaltung, Stimmrechtsausübung in einer Gesellschafterversammlung
  - ist nach hRsp unzulässig (wobei die Rsp sie manchmal doch erlässt)
  - ist nach Teil der L bei für gefP positiver Interessenabwägung mgl



# Einstweilige Verfügungen für Geldforderungen

## I. Voraussetzungen (§ 379 Abs 1 und 2)

- Anspruch = Geldforderung
- Gefährdung
  - konkrete, subjektive Gefährdung
  - Vereitelung / Erschwerung der Exekution
  - insb nicht völker-/unionsrechtlich gesicherte Auslandsexekution

## II. Sicherungsmittel (§ 379 Abs 3; taxative Regelung)

- Fahrnisse: Verwahrung, Verwaltung, Veräußerungsverbot
- Forderungen: Drittverbot ≈ Doppelverbot ohne Pfändungsfolge, aber mit Drittschuldneräußerung (§ 385 Abs 4); Hinweis auf EuKoPf (§ 389a)
- Liegenschaften: Verwaltung, Veräußerungs- und Belastungsverbot
- keine Pfändung (§ 379 Abs 4)



# Einstweilige Verfügungen für andere Ansprüche 1

## I. Voraussetzungen (§ 381)

- Anspruch
  - sonstige Leistungsansprüche („Individualleistungsansprüche“)
  - Rechtsgestaltungsansprüche
  - Feststellung solcher Ansprüche
- Gefährdung
  - konkrete, objektive Gefährdung
  - Vereitelung/Erschwerung von Erkenntnis-/Exekutionsverfahren
  - insb nicht völker-/unionsrechtlich gesicherte Auslandsexekution
  - drohende Gewalt
  - unwiederbringlicher Schaden = ein in Geld nicht (angemessen) gut zu machender Nachteil (zB Gesundheitsgefährdung, Vermögensnachteil bei Insolvenz des Gegners)



## Einstweilige Verfügungen für andere Ansprüche 2

### II. Sicherungsmittel 1

- sind in § 382 demonstrativ geregelt
- grundsätzlich wählt das Gericht das zweckmäßigste und den Gegner am wenigsten beschwerende Mittel (§ 392 Abs 2)
- gesetzlich geregelt sind
  - Hinterlegung von Fahrnissen
  - Verwaltung von Sachen
  - Ermächtigung zur Zurückhaltung von Sachen
  - Gebote an den Gegner (Durchsetzung gem §§ 353, 354)
  - Verbote an den Gegner (Durchsetzung gem § 355)
  - Veräußerungs- und Belastungsverbot bzgl Liegenschaften
  - Drittverbot = Verbot der Herausgabe von Sachen (§ 385)
  - „Personalarrest“ (§ 386: praktisch bedeutungslos)



## Einstweilige Verfügungen für andere Ansprüche 3

### II. Sicherungsmittel 2

- einstweiliger Unterhalt (§ 382 Z 8 lit a)
  - bei Unterhalts- und auch Eheverfahren
  - bei Verletzung der Unterhaltspflichten
  - hRsp: steht in voller Höhe zu
- vorläufiger Unterhalt (§ 382a)
  - bei Unterhaltsantrag von mj, nicht im Haushalt des Gegners betreutem Kind
  - grds kein Bescheinigungsverfahren
  - nur bis Betrag, der dem der Familienbeihilfe entspricht
- für eheliche Aufteilungsverfahren (§ 382 Z 8 lit c)
  - auch schon während des Scheidungsverfahrens mgl
  - Sicherungs- und auch Regelungsmaßnahmen sind mgl (zB vorläufige Zuweisung der Wohnung)



## Einstweiliger Schutz vor Gewalt

- geregelt in den §§ 382 bis 382e, 382g
- Zweck: rascher und einfacher Schutz vor Gewalt und Eingriffen in die Privatsphäre
- EV können zeitlich begrenzt ohne Hauptverfahren ergehen
  - haben dann den Charakter eines summarischen Verfahrens
- Zusammenarbeit mit Sicherheitsorganen
  - Polizei kann Täter wegweisen und Betretungsverbote erlassen
  - belehrt Opfer über die Möglichkeit einer EV
  - Verbote wirken 2 bis 4 Wo (damit eine EV erwirkt werden kann)
  - zum Vollzug der dann erlassenen EV werden (auch) die Sicherheitsorgane herangezogen
- zur Unterstützung der Opfer dienen die Interventionsstellen



## Schutz vor Gewalt in Wohnungen

- geregelt in den §§ 382b ff
- Voraussetzungen
  - physische Gewalt (schon bei einmaligem schwereren Vorfall) oder psychische Gewalt (OGH: bei gesundheitlichen Auswirkungen)
  - Unzumutbarkeit des weiteren Zusammenlebens
  - dringendes Wohnbedürfnis
  - (es ist kein Angehörigenverhältnis mehr erforderlich!)
- Maßnahmen
  - Auftrag zum Verlassen der Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung (auch wenn die Wohnung nur dem Vpfl gehört)
  - Verbot der Rückkehr dorthin
- Dauer
  - max sechs Monate ohne Hauptverfahren
  - für die Dauer eines Ehe- bzw Wohnungsverfahrens
  - keine Verlängerungsmöglichkeit, aber neuer Antrag ist mgl





## Allgemeiner Schutz vor Gewalt

- geregelt in § 382e
- Voraussetzungen
  - physische Gewalt (schon bei einmaligem schwereren Vorfall) oder psychische Gewalt (OGH: bei gesundheitlichen Auswirkungen)
  - Unzumutbarkeit des weiteren Zusammentreffens
  - Interessenabwägung zugunsten der gefP
- Maßnahmen
  - Verbot des Aufenthalts an bestimmten Orten (zB Arbeitsplatz [nicht auch des Vpfl], Haltestelle, Schule; OGH: gemeinsame Wohnung)
  - Verbot des Zusammentreffens / der Kontaktaufnahme mit der gefP
- Dauer
  - max ein Jahr ohne Hauptverfahren, sonst für dessen Dauer
  - Verlängerungsmöglichkeit bei Verstoß um bis zu einem Jahr



## Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre 1

- geregelt in § 382g
- Abgrenzung der „Anti-Stalking-EV“
  - Schutz vor Gewalt in Wohnung, die Gg selbst benützt, nur nach der Spezialbestimmung des § 382b
  - das Verhältnis zu § 382e ist unklar – OGH: vor Gewalttätigkeiten schützt nur § 382e (?)
- Voraussetzungen
  - Anspruch auf Unterlassung von Eingriffen in die Privatsphäre
  - dieser setzt Interessenabwägung zugunsten der gefP voraus
  - Gefährdung iSd § 381 – aber hM: bei Anspruchsbescheinigung gilt auch die Gefährdung automatisch als nachgewiesen



## Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre 2

- Maßnahmen = Verbote
  - der persönlichen Kontaktaufnahme bzw Verfolgung der gefP
  - der brieflichen, telefonischen usw Kontaktaufnahme
  - des Aufenthalts an bestimmt zu bezeichnenden Orten
  - der Weitergabe/Verbreitung von Daten, Fotos der gefP
  - von Bestellungen bei einem Dritten für die gefP
  - der Veranlassung Dritter zur Kontaktaufnahme mit der gefP
- Dauer
  - max ein Jahr ohne Hauptverfahren, sonst für dessen Dauer
  - Verlängerungsmöglichkeit bei Verstoß um bis zu einem Jahr



## einstweiliger Mietzins

- geregelt in § 382f
- Voraussetzungen
  - MRG-Hauptmietvertrag
  - Kündigungs-/Räumungsverfahren wegen Mietzinsrückstand
  - Bescheinigung durch gefP, dass Mieter seiner Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses nicht nachkommt
- Maßnahme
  - das Gericht setzt auf Antrag den vom Mieter einstweilen zu zahlenden Mietzins fest



## Schutz der Ehewohnung

- geregelt in § 382h
- Voraussetzungen
  - Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses in Ehewohnung
  - eine nicht auf Geldzahlung gerichtete Forderung wg Verletzung des Anspruchs gem § 97 ABGB (OGH: Forderung, der Ehegatte möge Mietzins, Kreditraten bezahlen, ist keine Geldforderung)
  - Gefahr iSd § 381; sie braucht bei laufendem Scheidungsprozess usw nicht bescheinigt zu werden
- Maßnahmen
  - Verbote, Gebote (zB Zahlungen zu erbringen), bürgerliches Veräußerung- und Belastungsverbot
  - sind anspruchsgelinkt => die Maßnahmen sind durch Klage gem § 97 ABGB zu rechtfertigen



## EV-Regelungen außerhalb der EO

- Besitzstörungsverfahren
  - vor Prozess: einstweilige Verfügungen (§§ 378 ff)
  - während des Prozesses: einstweilige Vorkehrungen (§ 458 ZPO) ≈ etwas erweiterte EV, nach hM auch amtswegig erlassbar
- GmbH-Streitigkeiten (§§ 16, 42 GmbHG)
  - bei Abberufung eines Geschäftsführers, Beschlussanfechtung + drohendem unwiederbringlichem Nachteil
- Wettbewerbsverfahren (§ 24 UWG)
  - keine Gefährdungsbescheinigung erforderlich
- Urheberrechtsverfahren (§ 81 UrhG)
  - keine Gefährdungsbescheinigung erforderlich
- Sozialrechtssachen (§ 74 ASGG)
  - vorläufige Leistung während bestimmter Prozessunterbrechungen



# Verfahren 1

## I. Verfahrensvoraussetzungen - Einzelheiten

- internationale Zuständigkeit
  - nach Regelungen im Unionsrecht (zB EuGVVO neu)
  - sonst bei örtlicher Zuständigkeit + Vollzugsmöglichkeit
  - str: örtliche Zuständigkeit, aber kein Vollzug der EV im Ausland
- Zuständigkeit (§ 387)
  - Gericht des Hauptverfahrens
  - vor Beginn des Hauptverfahrens das BG, bei dem Gg seinen allgemeinen Gerichtsstand hat
  - diverse Ausnahmen zB für EV nach UWG, UrhG oder zum Gewaltschutz



## Verfahren 2

### II. Antragsinhalt (§ 389)

- Ausführungen zum Anspruch (= rechtserzeugender Sachverhalt und Begehren)
- Ausführungen zur Gefährdung
- Angabe der Bescheinigungsmittel, deren Beilage ist mgl
- das begehrte Sicherungsmittel
- der begehrte Sicherungszeitraum

### III. Tatsachenermittlung

- erfolgt in einem Bescheinigungsverfahren
- kann mit oder ohne Beiziehung des Gg geschehen
  - in Gewaltschutzfällen ist der Gg grds nicht vorweg anzuhören
  - bei vorgreifenden Anordnungen ist Gg grds anzuhören (EGMR)





## Verfahren 3

### IV. einstweilige Verfügung – Inhalt (§§ 390 ff)

- Sicherungsmittel
- Verfügungsfrist
  - = Dauer, für die die EV gilt; wird meist mit dem Ende des Hauptverfahrens, seltener (auch) mit einem Kalendertag bemessen
  - nach Fristablauf ist eine Aufhebung der EV mgl, Verbote udgl treten automatisch außer Kraft
- Befolgungsfrist bei dem Gg aufgetragenen Handlungen
- Rechtfertigungsfrist = Klagsfrist bei EV vor Prozessbeginn
- ev Befreiungsbetrag für den Gg = Betrag, mit dem er die EV abwenden kann
- ev Sicherheitsleistung der gefP
  - insb bei mangelnder Anspruchs(!)bescheinigung



## Verfahren 4

### V. Bekämpfung der EV

- Rekurs (§ 402)
  - die Frist beträgt 14 Tage ab EV-Zustellung
  - teilweise Zweiseitigkeit des Rekursverfahrens
  - Revisionsrekurs auch bei Bestätigung der EV durch das RekursG
- Widerspruch (§§ 397 f)
  - gegen einseitig = ohne Anhörung des Gg erlassene EV
  - die Frist beträgt 14 Tage ab EV-Zustellung
  - darin sind (auch) Neuerungen mgl = Gegenbehauptungen zu Anspruch und Gefährdung samt Bescheinigungsmitteln
  - => mündliche Verhandlung
  - bei Erfolg des Gg => Abänderung / Aufhebung der EV



## Verfahren 5

### VI. Vollzug der EV (§ 396)

- erfolgt grds amtswegig
- hM: Exekution erforderlich bei Geboten, Verboten, Unterhalt

### VII. Aufhebung der EV (§ 399)

- bei „Übersicherung“
- bei Wegfall der EV-Voraussetzungen
- bei Erlag eines Befreiungsbetrags
- bei Berichtigung / Aberkennung des Anspruchs
- bei ungenütztem Ablauf der Rechtfertigungsfrist (§ 391 Abs 2)
- bei Zeitablauf (hM)



## Verfahren 6

### **VIII. Kosten des EV-Verfahrens (§ 393)**

- die gefP trägt Kosten vorläufig selbst; deren Ersatz erfolgt über das Hauptverfahren
- der Gg erhält bei Sieg im EV-Verfahren Kostenersatz

### **VII. Schadenersatz (§ 394)**

- dient als Ausgleich für die rasche Sicherung der gefP
- Haftungsfälle
  - der gesicherte Anspruch wird rechtskräftig abgewiesen
  - der EV-Antrag erweist sich sonst als ungerechtfertigt
  - die gefP versäumt die Rechtfertigungsfrist
- der Schadenersatz ist verschuldensunabhängig
- das EV-Gericht setzt den Ersatz gem § 273 ZPO fest



## Ablauf der Vorlesung Exekutionsrecht

- Grundlagen des Exekutionsrechts
- Gerichtsbarkeit
- Parteilehre
- „Elemente“ des Exekutionsverfahrens
- Ablauf des Exekutionsverfahrens
- Exekutionsarten
- Einstweiliger Rechtsschutz
- **Internationales Exekutionsrecht**
  - Grundlagen
  - Anpassung ausländischer ExTitel
  - Vollstreckung ausländischer ExTitel
  - EuSchMaVO
  - EuKoPfVO



# Internationales Exekutionsrecht 1

## I. Grundlagen 1

- geregelt im seit Jänner 2017 **neuen 3. Teil der EO mit den §§ 403 bis 424** (EO-Nov 2016)
  - der neue Abschnitt besteht teilweise aus den verlagerten §§ 79 bis 86c, teils wurden neue Bestimmungen geschaffen
  - er enthält auch Umsetzungsbestimmungen für das europäische Vollstreckungs- und Sicherungsrecht
- geregelt wird die Vollstreckung ausl ExTitel
- teils das Völker- und Unionsrecht, teils der Vollstreckungsstaat regeln die Voraussetzungen dafür



## Internationales Exekutionsrecht 2

### I. Grundlagen 2

- **früher typischerweise zwei Voraussetzungen**
  - generelle Regelung der Vollstreckbarkeit bestimmter Titel
  - Vollstreckbarerklärung eines konkreten Titels bei Vorliegen der Voraussetzungen im Einzelfall = „Exequatur“
- **Unionsrecht**
  - folgte ursprünglich dem Exequatur-Modell (s insb EuGVVO alt)
  - jetzt grds Gleichstellung ausländischer Titel mit inländischen (seit EuVTVO; so insb auch EuGVVO neu, nicht aber EuErbVO)
- **Grundregelung:** ausl ExTitel bedürfen zur Vollstreckung der Vollstreckbarerklärung im Inland, soweit sie nicht kraft Völkerrecht oder Unionsrecht ohne diese zu vollstrecken sind (§ 403)



## Internationales Exekutionsrecht 3

### II. Anpassung ausländischer ExTitel 1

#### - generelle Anpassung (§ 404)

- betrifft ExTitel mit einer Maßnahme oder Anordnung, die in der österr Rechtsordnung nicht vorgesehen ist
- Anpassung an vorgesehene Maßnahme oder Anordnung mit vergleichbaren Wirkungen bzw ähnlichen Zielen und Interessen
- erfolgt auf Antrag oder uU amtswegig bei ExBewilligung
- vorher können Vpfl und bGI angehört werden
- sonst können sie binnen 14 Tagen ab Beschlusszustellung einen Widerspruch erheben => mündliche Verhandlung über die Anpassung





## Internationales Exekutionsrecht 4

### II. Anpassung ausländischer ExTitel 2

#### - Bruchteilstitel (§ 405)

- betrifft ExTitel über Unterhalt bzw Forderung auf wiederkehrende Leistung in Form des Bruchteils von Bezügen
- vor Bewilligung Anfrage über die Bezüge beim Drittschuldner, den der bGI oder der Hauptverband der SozVersträger bekannt geben
- der Drittschuldner muss Auskunft über das Ausmaß der Bezüge geben (binnen 4 Wo bei Ordnungsstrafe)
- Gericht ermittelt Durchschnittswert der Bezüge in den letzten sechs Monaten und setzt den Umfang der vollstreckbaren Forderung fest
- dagegen können die Parteien Widerspruch erheben
- bei wesentlicher Verschlechterung ist eine Einschränkung mgl
- bei Bescheinigung einer wesentlichen Erhöhung bzw nach einem Jahr ist ein neuer ExAntrag mgl



## Internationales Exekutionsrecht 5

### III. Vollstreckbarerklärung ausländischer Exekutionstitel 1

#### A. Allgemeines

- geregelt in den §§ 406 ff + Völker-/Unionsrecht
- verleiht dem ausl Titel die Wirkung eines österr Titel, aber nie mehr Wirkung als im Ursprungsstaat (§ 413)
- unterscheide Anerkennung
  - Wirkungserstreckung ipso iure
  - Zwischenantrag auf Feststellung (§ 236 Abs 3 ZPO)

#### B. Voraussetzungen 1

- Vollstreckbarkeit des Titels im Ursprungsstaat
- Gegenseitigkeit = Vollstreckung österr Titel im Titelstaat
  - ergibt sich aus Völker-/Unionsrecht, Verordnung
- bestimmte Voraussetzungen/keine Hindernisse, werden als Versagungsgründe geprüft



## Internationales Exekutionsrecht 6

### III. Vollstreckbarerklärung ausländischer Exekutionstitel 2

#### B. Voraussetzungen 2

- insb EuGVVO alt-Hindernisse (Art 34, 35)
  - Widerspruch zum ordre public
  - keine rechtzeitige Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks
  - Unvereinbarkeit mit (früherer) Entscheidung
  - nur ausnahmsweise internationale Unzuständigkeit
- ähnlich EuErbVO (Art 40, 52)
- insb Versagungsgründe nach nationalem Recht (§§ 407, 408)
  - Fehlen der internationalen Zuständigkeit
  - Mängel beim rechtlichen Gehör
  - unerlaubte bzw unerzwingbare Leistung
  - Verstoß gegen ordre public



## Internationales Exekutionsrecht 7

### III. Vollstreckbarerklärung ausländischer Exekutionstitel 3

#### C. Verfahren (§§ 409 ff)

- zuständig ist das BG am Wohnsitz des Vpfl oder ExGer
- die Vollstreckbarerklärung erfolgt nach Aktenlage mit Beschluss
- Bekämpfung in zweiseitigem Rekursverfahren
  - Frist beträgt vier bzw (bei Auslandswohnsitz) acht Wochen
  - Zweiseitigkeit = bGl kann Rekursbeantwortung einbringen
  - Neuerungserlaubnis => Versagungsgründe sind vorbringbar
  - Eventualmaxime = alle Versagungsgründe sind sofort vorzubringen
  - Revisionsrekurs bei Bestätigung
- nachträglich ist Aufhebung/Abänderung mgl (§ 414)
- Exekutionsantrag (§ 412)
  - ist zugleich mit dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung mgl
  - bis Rechtskraft der Vollstreckbarerklärung erfolgt keine Verwertung



## Internationales Exekutionsrecht 8

### IV. Direkt vollstreckbare europäische Titel 1

#### A. Grundlagen

- Modell wurde durch EuVTVO eingeführt, die EuGVVO neu folgt ihm aber nicht ganz (s unten bei V.)
- sie sind den inländischen Titeln gleichgestellt (§ 2 Abs 2)
- es erfolgt keine Vollstreckbarerklärung und keine Prüfung von Versagungsgründen (Ausnahme: Widerspruch zu einer früheren Entscheidung im Vollstreckungsstaat)
- idR ersetzt durch Bestätigung des Ursprungsstaates, dass ein entsprechender Titel vorliegt (nicht bei Europ. Zahlungsbefehl)
- der Titel kann direkt zum Exekutionsantrag verwendet werden
- der bGI braucht ihn im vereinfachten Bewilligungsverfahren nicht vorlegen (§ 54b Abs 1 Z 4)



## Internationales Exekutionsrecht 9

### IV. Direkt vollstreckbare europäische Titel 2

#### B. Europäischer Vollstreckungstitel (EuVT)

- gilt für unbestrittene und vollstreckbare Geldforderungen in Zivil- und Handelssachen (vgl Art 1, 3, 4)
  - in Ö zB Anerkennnis- oder Versäumungsentscheidung, Zahlungsbefehl, gerichtlicher Vergleich, vollstreckbarer Notariatsakt (?)
- Bestätigungserklärung des Ursprungsstaats, dass ein EuVT vorliegt (s § 419)
  - dabei erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen (Art 6) bzw der Zustellung (Art 13 ff) sowie der Mindestrechtsschutz (Art 19)
  - gegen Bestätigung kein Rechtsbehelf, nur Berichtigung/Widerruf
- nur ausnahmsweise Verweigerung der Vollstreckung (Art 21)



## Internationales Exekutionsrecht 10

### IV. Direkt vollstreckbare europäische Titel 3

#### C. Europäischer Zahlungsbefehl (Art 19, 21 ff EuMahnVO)

- keine Bestätigung als Zahlungsbefehl durch Ursprungsstaat nötig
- erforderlich ist nur die Vollstreckbarkeitsbestätigung durch den Ursprungsstaat und uU eine Übersetzung des Zahlungsbefehls

#### D. Europäisches Bagatellurteil (Art 20 ff EuBagatellVO)

- Bestätigung als Bagatellurteil durch Ursprungsstaat ist nötig

#### E. Entscheidung in Unterhaltssachen (Art 17 ff EuUVO)

- wenn Ursprungsstaat durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist, entfällt die Vollstreckbarerklärung
- im Ursprungsstaat ausgefülltes Formblatt ist vorzulegen



# Internationales Exekutionsrecht 11

## V. EuGVVO neu 1

- es ist **keine Vollstreckbarerklärung** nötig (Art 39)
- bGI legt vor (Art 42)
  - Titelausfertigung
  - Vollstreckbarkeitsbestätigung des Titelgerichts laut Anh I
- **Versagung** der Vollstreckung bei (Art 45, 46)
  - Widerspruch zum ordre public
  - nicht rechtzeitiger Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks
  - Unvereinbarkeit mit (früherer) Entscheidung
  - internationaler Unzuständigkeit nach Art 10 bis 23, wenn der Beklagte Versicherungsnehmer, Verbraucher, Arbeitnehmer war
  - internationaler Unzuständigkeit wegen Unvereinbarkeit mit einer ausschließlichen Zuständigkeit gem Art 24





## Internationales Exekutionsrecht 12

### V. EuGVVO neu 2

- **Versagungsverfahren** (Art 47 ff)
  - Vpfl beantragt beim ExGer die Einstellung
  - bGl ist anzuhören
  - das Gericht entscheidet unverzüglich und ausdrücklich über das (Nicht-)Vorliegen der Versagungsgründe
  - beide Parteien können Rechtsmittel erheben
  - ExGer kann auf Antrag des Vpfl das Verfahren auf Sicherungsmaßnahmen einschränken oder aufschieben bzw dem bGl eine Sicherheitsleistung auftragen
- **Anpassung** (Art 54)
  - ist erforderlich, wenn die ausl Entscheidung eine Maßnahme oder Anordnung enthält, die der Vollstreckungsstaat nicht kennt
  - Umsetzung in der EO durch §§ 404, 405



## Internationales Exekutionsrecht 13

### VI. Versagungsanträge (§ 418)

- bei Bewilligung ohne Vollstreckbarerklärung macht der Vpfl **Versagungsgründe** mit **Einstellungsantrag** geltend
- nur binnen **acht Wochen** ab Zustellung der ExBewilligung mgl
  - bei späterem Entstehen des Grundes oder bei Unkenntnis infolge unvorhergesehenen/unabwendbaren Ereignissen ab Kenntnis der entsprechenden Tatsachen
- der Vpfl hat die Tatsachen samt Bescheinigungsmitteln im Einstellungsantrag anzuführen
- das Verfahren läuft ab wie sonst bei Einstellungsanträgen
- ein **Revisionsrekurs** ist auch bei **Vollbestätigung** statthaft



## Internationales Exekutionsrecht 14

### VII. EuSchMaVO

- regelt seit 11.1.2015 die **Anerkennung und Vollstreckung von Schutzmaßnahmen** in anderen EU-Staaten
  - Verbote/Regelungen bzgl Aufenthalt, Kontakt, Annäherung
- folgt dem **Konzept der EuGVVO neu**
  - automatische Anerkennung, keine Vollstreckbarerklärung (Art 4), Versagungsgründe (Art 13), Anpassung (Art 11)
- **Zuständigkeit** (§ 420)
  - Vollstreckung durch BG des allgemeinen Gerichtsstandes der geschützten Person oder BG Innere Stadt Wien
  - dieses Gericht ist zuständig für die Versagung/Aufhebung der Vollstreckung und die eine Anpassung der Schutzmaßnahme
- **Anpassung**
  - auf Antrag der geschützten Person
  - dagegen Widerspruch der gefährdenden Person wie bei EV



## Internationales Exekutionsrecht 15

### VIII. EuKoPfVO 1

- regelt seit 18.1.2017 **Verfahren und Beschluss zur Vollstreckungssicherung durch Kontensperre**
  - sowohl vor als auch nach Titelverfahren/Titelschaffung mgl
  - grds sind hilfsweise die EV-Regelungen anzuwenden, aber bei EuKoPf nach Titelschaffung entsteht Pfandrecht (§ 422)
- **Anwendungsbereich**
  - Verfahren ist alternativ zu nationalen Maßnahmen (Art 1 Abs 2)
  - für Geldforderungen in Zivil- und Handelssachen (näher Art 2)
  - Konto muss in anderem MS sein als Gericht oder GI (Art 3)
  - aber: die Regelungen sind auch anzuwenden, wenn sich Konto, Gericht und GI in Ö befinden (§ 422 Abs 3)
- **internationale Zuständigkeit**
  - vor Titelschaffung: MS der Hauptsache, Verbraucher-MS
  - nach Titelschaffung: Titelstaat



## Internationales Exekutionsrecht 16

### VIII. EuKoPfVO 2

- **sachliche und örtliche Zuständigkeit**
  - richtet sich nach nationalem Recht (Art 46)
  - vor Titelverfahren/zw Titelverfahren und Exekution BG Innere Stadt Wien, auch für Vollstreckung (§ 423)
  - zur Einholung von Konteninformationen s unten und § 424
- **nachzuweisende Voraussetzungen (Art 7)**
  - jedenfalls die tatsächliche Gefährdung in Form der drohenden Exekutionsvereitelung oder Exekutionserschwerung
  - vor Titelschaffung die Geldforderung
  - bei EuKoPf vor Titelverfahren die Verfahrenseinleitung (Art 10)
- **Verfahren (Art 10 ff)**
  - Antrag mit Formblatt, ua ist Bank(konto) anzugeben
  - Gericht entscheidet nach grds schriftlichem Verfahren
  - keine Anhörung des S



## Internationales Exekutionsrecht 17

### VIII. EuKoPfVO 3

- **insb Einholung von Konteninformationen (Art 14)**
  - ist mgl, wenn GI bereits einen Titel hat, Konto nicht weiß, aber Grund zur Annahme hat, dass S in bestimmtem/n MS welche hat
  - Information erteilen Auskunftsbehörden des Vollstreckungs-MS
  - in Ö: BG am allgemeinen Gerichtsstand des S, fehlt einer, dann BG Innere Stadt Wien
  - S erhält Auskunftsauftrag, darf über Konto bis zum zu pfändenden nicht verfügen, muss Daueraufträge usw auflösen – Grenze ist unpfändbarer Freibetrag, bei Verstoß Ordnungsstrafe
  - Auskunft wird vom GV bzw Gericht nach VVZ-Regeln eingeholt
- **Beschluss (Art 17 ff)**
  - Gericht entscheidet mit Formblatt innerhalb kurzer Fristen
  - trifft Anordnungen in Bezug auf Bank und S
  - diverse Rechtsbehelfe bei (Nicht-)Erlassung (s Art 21, 33 ff)



## Internationales Exekutionsrecht 18

### VIII. EuKoPfVO 4

- **Wirkungen der Entscheidung**
  - Beschluss hat Wirkungen wie ein gleichwertiger nationaler Beschluss (Art 32) => an sich EV-Wirkungen, aber uU Pfandrechtserwerb (s § 422 Abs 1 und 2)
  - unmittelbare Anerkennung und Vollstreckung (Art 22 f)
  - die Bank wird verständigt, führt den Beschluss durch und gibt mit Formular eine Erklärung ab (Art 24 ff)
  - nationale Pfändungsbeschränkungen sind beachtlich (Art 31)
- **Haftung des GI (Art 137)**
  - grds nur bei Verschulden, das in einigen Fällen vermutet wird



**UNIV.-PROF. DR. ANDREAS KONECNY**

**Institut für Zivilverfahrensrecht  
der Universität Wien**

**A-1010 Wien, Schenkenstrasse 8-10**

**Tel: +43 1 4277/35030**

**E-Mail: [andreas.konecny@univie.ac.at](mailto:andreas.konecny@univie.ac.at)**